

15.03.02**A - AS - Fz - G - In****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit**A. Problem und Ziel**

Bei der Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Deutschland bestehen erhebliche Verbesserungspotenziale. So sind Risikobewertung und Risikomanagement künftig zu trennen. Außerdem ist insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union, dem Bund und den Ländern bei der Wahrnehmung von Rechtsetzungs-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben nachhaltig zu verbessern.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diesen Erfordernissen wie folgt Rechnung getragen werden:

1. Grundprinzip der künftigen Organisationsstruktur ist die Trennung zwischen den Bereichen Risikobewertung auf der einen und Risikomanagement auf der anderen Seite.
2. Dieser Trennung folgend sollen zwei neue Einrichtungen auf Bundesebene errichtet werden:
 - a) ein Bundesinstitut für Risikobewertung (Bundesinstitut) mit der Aufgabe der Risikobewertung,
 - b) ein Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt) mit der Aufgabe des Risikomanagements.

Fristablauf: 26.04.02

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

...

In diesen beiden Einrichtungen sollen, soweit dies sachgerecht ist und Effizienzgewinne zu erwarten sind, in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft fallende Aufgaben der Risikobewertung und Risikokommunikation auf der einen und des Risikomanagements auf der anderen Seite gebündelt werden. Darüber hinaus sollen bestimmte Managementaufgaben aus dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft in das Bundesamt abgeschichtet werden. Die Risikobewertung im Bereich der Tierseuchen hingegen soll wegen des Sachzusammenhangs mit der Forschung in diesem Bereich bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere konzentriert und dieser auch die Zuständigkeit für die Zulassung von Testsera, Testantigenen und Testallergenen übertragen werden.

3. Aufgabe des Bundesinstituts ist die wissenschaftliche Beratung sowie die wissenschaftliche Unterstützung für die Rechtsetzung und die Politik der Bundesregierung in mit Ausnahme der Tierseuchen allen Bereichen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Lebensmittelsicherheit und den gesundheitlichen Verbraucherschutz auswirken. Es soll unabhängige Informationen über alle Fragen in diesen Bereichen bereithalten und frühzeitig auf Risiken aufmerksam machen.

Um die notwendige Unabhängigkeit zu unterstützen, wird das Bundesinstitut als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

4. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit soll als selbständige Bundesoberbehörde errichtet werden. Es soll u.a. Zulassungsaufgaben für Stoffe und Produkte wahrnehmen, die Risiken gesundheitlicher Art bergen können und unmittelbar oder mittelbar mit der Lebensmittelsicherheit in Zusammenhang stehen, und an der Vorbereitung allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Gesetzen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit ebenso mitwirken wie an der Vorbereitung und Begleitung von Überwachungsprogrammen und -plänen der Länder. Darüber hinaus soll das Bundesamt koordinierend tätig werden bei der Vorbereitung von Kontrollen der Europäischen Gemeinschaft und solche Kontrollen begleiten. Ferner soll es sowohl Kontaktstelle für das Lebensmittel- und Veterinäramt in Dublin als auch für das europäische Schnellwarnsystem im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit sein.

B. Lösung

Das vorliegende Gesetz enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die im Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin vorhandenen Ressourcen sind zwar zum weitaus größten Teil für den Aufbau des Bundesinstitutes für Risikobewertung und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu verwenden. Darüber hinaus sollen, soweit dem Risikomanagement zuzuordnende Tätigkeiten der Biologischen Bundesanstalt im Bereich der Pflanzenschutzmittelzulassung und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Bereich der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und der Zulassung von Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen dem neuen Bundesamt zugeordnet werden, die entsprechenden sächlichen und personellen Mittel genutzt werden.

Daneben sind indes auch zusätzliche Personal- und Sachmittel notwendig, die zum Teil bereits mit dem Bundeshaushalt 2002 bewilligt worden sind.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Personal- und Sachmittel verursacht für den Bund Mehrkosten, deren Höhe sich abschließend nur auf der Grundlage einer Organisationsuntersuchung über die künftige Aufbau- und Ablauforganisation des Bundesinstitutes und des Bundesamtes bestimmen lässt.

Das Gesetz verursacht für die Länder keine direkten Kosten, da es den Ländern keine neuen Aufgaben zuweist, sondern nur die Voraussetzungen dafür schafft, bestehende Aufgaben besser wahrnehmen zu können.

2. Vollzugsaufwand

Mit diesem Gesetz wird auch das Ziel verfolgt, insbesondere mit dem Instrument der allgemeinen Verwaltungsvorschrift, auf die einheitlichere Durchführung des nationalen und des EG-Rechts hinzuwirken.

In Anwendung solcher Verwaltungsvorschriften kann sich ferner ein zusätzlicher Aufwand im Verwaltungsvollzug bei den Ländern ergeben, der jedoch derzeit nicht darstellbar ist, weil er zum einen vom Inhalt der noch zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften und zum anderen von den jeweils in den Ländern bereits vorhandenen Ressourcen abhängt.

E. Sonstige Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten. Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

15.03.02

A - AS - Fz - G - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. März 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen
Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil eine Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes schnellstmöglich erfolgen soll.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen



Fristablauf: 26.04.02

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes
und der Lebensmittelsicherheit**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Errichtung eines Bundesinstitutes für Risikobewertung
(BfR-Gesetz – BfRG)**

§ 1

Rechtsform, Name

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ein „Bundesinstitut für Risikobewertung“ (Bundesinstitut) als bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

§ 2

Tätigkeiten

- (1) Das Bundesinstitut wird, unbeschadet bestehender Zuständigkeiten sonstiger Einrichtungen des Bundes für Fragen der Gesundheit des Menschen, insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:
1. Erstellung von wissenschaftlichen Ausarbeitungen, Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Lebensmittelsicherheit oder dem Verbraucherschutz im Hinblick auf die Gesundheit des Menschen einschließlich Fragen der Ernährung und Ernährungsprävention und, soweit Futtermittel, Futtermittelzusatzstoffe, der Verkehr mit und die Anwendung von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, und bei Tieren angewandte pharmakologisch wirksame Stoffe, ausgenommen Tierimpfstoffe, betroffen sind, auch im Hinblick auf die Tiergesundheit in Zusammenhang stehen,
 2. wissenschaftliche Beratung des Bundesministeriums und anderer oberster Bundesbehörden, soweit das Bundesinstitut Tätigkeiten aus deren Geschäftsbereich wahrnimmt, sowie des Bun-

desamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in allen Fragen, die zu den Tätigkeiten des Bundesinstitutes gehören,

3. Zusammenarbeit mit Dienststellen der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, sowie mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene und Koordination des wissenschaftlichen Informationsaustauschs auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes,
4. wissenschaftliche Forschung, soweit diese in einem engen Bezug zu seinen Tätigkeiten steht,
5. Bewertung der Gesundheitsgefährlichkeit von Chemikalien, Dokumentation und Information zu Vergiftungsgeschehen,
6. Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen,
7. Risikobewertung bei gentechnisch veränderten Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen, soweit sie zur Lebensmittelherstellung verwendet werden oder Lebensmittel beeinflussen, sowie von gentechnisch veränderten Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen,
8. gesundheitliche Fragen der Beförderung gefährlicher Güter, insbesondere giftiger und ätzender Stoffe,
9. Beteiligung am Lebensmittel-Monitoring sowie an bundesweiten Erhebungen im Bereich der Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe,
10. Wahrnehmung der Funktion eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors, soweit für diese Tätigkeit durch Rechtsakte oder auf der Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft das Bundesgesundheitsamt oder das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin benannt ist und diese Tätigkeit nicht von einer anderen Stelle wahrgenommen wird,
11. Wahrnehmung der Funktion eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors, soweit für diese Tätigkeit durch Rechtsakte oder auf der Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft das Bundesinstitut benannt wird,
12. Unterrichtung der Öffentlichkeit auf seinen Tätigkeitsgebieten über Risiken gesundheitlicher Art sowie sonstige gewonnene Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse; die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Bei der Durchführung seiner Tätigkeiten kann das Bundesinstitut wissenschaftliche Erkenntnisse der Forschungsanstalten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums sowie anderer wissenschaftlicher Einrichtungen heranziehen.

(3) Bei seinen wissenschaftlichen Bewertungen und Forschungen ist das Bundesinstitut vorbehaltlich des § 8 Abs. 1 weisungsunabhängig.

§ 3

Aufgabendurchführung

(1) Das Bundesinstitut erledigt im Rahmen der ihm durch § 2 Abs. 1 zugewiesenen Tätigkeiten die Verwaltungsaufgaben des Bundes, die dem Bundesinstitut durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen sind.

(2) Das Bundesinstitut erledigt, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes in seinem Tätigkeitsbereich, mit deren Durchführung das Bundesinstitut vom Bundesministerium beauftragt wird.

§ 4

Organe

(1) Organe des Bundesinstitutes sind die Präsidentin oder der Präsident und das Direktorium.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe bestimmt die Satzung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geregelt sind.

§ 5

Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung. Sie oder er vertritt das Bundesinstitut gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat eine ständige Vertreterin (Vizepräsidentin) oder einen ständigen Vertreter (Vizepräsident).

§ 6

Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den Abteilungsleiterinnen und den Abteilungsleitern des Bundesinstitutes.

(2) Das Direktorium hat die Aufgabe, die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Leitung des Bundesinstitutes zu unterstützen; dazu wirkt es insbesondere mit bei

1. der Behandlung wissenschaftlicher Fragestellungen mit besonderer Bedeutung,
2. der Planung und Vergabe von Forschungsvorhaben,
3. der Einsetzung von Kommissionen und der Abstimmung ihrer Tätigkeit untereinander,
4. der Aufstellung des Haushaltsplans,
5. den Grundsätzen der Organisation, Personalführung und Personalverwaltung.

(3) Das Direktorium berät unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident ist verpflichtet, das Direktorium regelmäßig zur Beratung einzuberufen.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 7

Satzung

Das Direktorium erlässt mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Satzung für das Bundesinstitut; § 6 Abs. 4 ist nicht anzuwenden. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums und ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. In die Satzung sind, soweit erforderlich, insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. die Rechte und Pflichten der Organe der Bundesanstalt,
2. die Übertragung der Zeichnungsbefugnis an Beschäftigte der Bundesanstalt,
3. den Aufbau der Bundesanstalt,
4. die Haushaltsführung und Rechnungslegung.

§ 8

Aufsicht

(1) Das Bundesinstitut untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums, die sich in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 3 auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Soweit das Bundesinstitut Aufga-

ben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministeriums wahrnimmt, untersteht es den fachlichen Weisungen der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde.

(2) Das Bundesinstitut ist verpflichtet, dem Bundesministerium jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Beauftragte des Bundesministeriums sind befugt, an den Beratungen des Direktoriums teilzunehmen; ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

(4) In Fällen des Absatzes 1 Satz 2 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Haushaltsplan

(1) Das Bundesinstitut weist die zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben in einem Haushaltsplan aus. Auf seine Aufstellung und Ausführung sowie die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für den Bund jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Der Haushaltsplan wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgestellt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums. Das Bundesinstitut erhält zum Ausgleich des genehmigten Haushaltsplans Zuschüsse des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ende des Haushaltsjahres ist eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Rechnung ist vom Bundesministerium zu prüfen.

§ 10

Beamtinnen und Beamte

(1) Das Bundesinstitut hat Dienstherrenfähigkeit. Seine Beamtinnen und Beamten sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung B werden vom Bundespräsidenten ernannt. Im übrigen ernennt die Präsidentin oder der Präsident des Bundesinstitutes die Beamtinnen und Beamten.

(3) Oberste Dienstbehörde für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Bundesinstitutes ist das Bundesministerium. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten ist die oberste Dienstbehörde die Präsidentin oder der Präsident des Bundesinstitutes.

§ 11

Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter

Auf die Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundesinstitutes sind die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstige Bestimmungen anzuwenden.

§ 12

Übernahme der Beamtinnen und Beamten und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Die beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin tätigen Beamtinnen und Beamten werden vorbehaltlich des § 7 Abs. 1 und 2 des BVL-Gesetzes und des § 86 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamtinnen und Beamte des Bundesinstitutes. § 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind vorbehaltlich des § 7 Abs. 3 und 4 des BVL-Gesetzes und des § 86 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Dienst des Bundesinstitutes übernommen.

§ 13

Übergangsmaßnahmen

(1) Nach der Errichtung des Bundesinstitutes finden innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Wahlen zur Personalvertretung statt. Bis zur Konstituierung des Personalrates werden die Aufgaben der Personalvertretung beim Bundesinstitut von dem bisherigen Personalrat beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin als Übergangspersonalrat des Bundesinstitutes wahrgenommen.

(2) Der Übergangspersonalrat bestellt unverzüglich den Vorstand für die Durchführung der Personalratswahlen im Bundesinstitut.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung.

(4) Nach der Errichtung des Bundesinstitutes findet innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin statt. Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beim Bundesinstitut werden ihre Aufgaben von der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin wahrgenommen.

Artikel 2

Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL-Gesetz – BVLG)

§ 1

Rechtsform, Name

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ein „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ (Bundesamt) als selbständige Bundesoberbehörde errichtet.

§ 2

Tätigkeiten

(1) Das Bundesamt wird, unbeschadet bestehender Zuständigkeiten sonstiger Einrichtungen des Bundes für Fragen der Gesundheit des Menschen, insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

1. Maßnahmen der Vorsorge und des Schutzes im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes, vor allem im Hinblick auf Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände, Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte, Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe, Chemikalien sowie Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, einschließlich deren Herstellung, Anwendung und Verkehr, und bei Tieren angewandte pharmakologisch wirksame Stoffe, ausgenommen Tierimpfstoffe, soweit dem Bund die Verwaltungszuständigkeit zusteht,

2. Mitwirkung an der Vorbereitung und Begleitung von Überwachungsprogrammen und -plänen der Länder in den in Nummer 1 genannten Bereichen sowie im Bereich der Produktsicherheit, soweit es sich um Produkte handelt, die nicht den in § 2 Abs. 3 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Gesetzen und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen,
3. Vorbereitung sowie Begleitung von Kontrollen der Europäischen Gemeinschaft in den in Nummer 1 genannten Bereichen, in den Bereichen Tierseuchen und Tierschutz sowie im Bereich der Produktsicherheit, soweit es sich um Produkte handelt, die nicht den in § 2 Abs. 3 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Gesetzen und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen,
4. Aufbereitung, Zusammenfassung, Dokumentation und Berichterstattung im Hinblick auf die bei der Durchführung der Lebensmittelüberwachung und des Lebensmittel-Monitorings nach § 46d Abs. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes übermittelten Ergebnisse,
5. Durchführung von Laborvergleichsuntersuchungen und Ringversuchen, soweit diese Aufgabe nicht von einer anderen Stelle wahrgenommen wird,
6. Zulassung und Registrierung von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, ausgenommen Tierimpfstoffe, nach den arzneimittelrechtlichen Vorschriften,
7. Wahrnehmung der Funktion eines gemeinschaftlichen und nationalen Referenzlabors für Rückstände nach der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG. Nr L 125 S. 10) in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit für diese Tätigkeit durch Rechtsakte oder auf der Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft das Bundesgesundheitsamt oder das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin benannt ist, sowie Wahrnehmung der Funktion einer Zentralstelle nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 96/23/EG,
8. Wahrnehmung der Funktion eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors, soweit für diese Tätigkeit durch Rechtsakte oder auf der Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft das Bundesamt benannt wird,
9. Wahrnehmung der Funktion einer koordinierenden Stelle für die Datensammlung und die Berichterstattung und Mitwirkung daran, insbesondere in den Bereichen Lebensmittel, Ernährung, Produktsicherheit, Antibiotikaresistenz und Verzehrserhebungen.

(2)

Zur Durchführung des

1. Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
2. Futtermittelgesetzes,
3. Düngemittelgesetzes,
4. Tierschutzgesetzes,
5. Pflanzenschutzgesetzes,
6. Strahlenschutzvorsorgegesetzes, soweit es sich auf Verbote und Beschränkungen für den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, Bedarfsgegenständen, Futtermitteln und Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, bezieht,
7. Weingesetzes,
8. Tierseuchengesetzes,
9. Fleischhygienegesetzes,
10. Geflügelfleischhygienegesetzes,
11. Verfütterungsverbotsgesetzes,
12. Produktsicherheitsgesetzes, soweit sein Anwendungsbereich in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bis d und f des Produktsicherheitsgesetzes bestimmt ist oder sich auf das Futtermittelgesetz oder das Tierseuchengesetz erstreckt, oder soweit es sich um Produkte handelt, die nicht den in § 2 Abs. 3 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Gesetzen und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen,
13. Arzneimittelgesetzes, soweit es den Verkehr und die Anwendung von Arzneimitteln betrifft, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, und es sich dabei nicht um Tierimpfstoffe handelt,

sowie zur Durchführung von im Anwendungsbereich dieser Gesetze unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderliche allgemeine Verwaltungsvorschriften können vom Bundesamt im Rahmen seiner Aufgaben und Tätigkeiten im Benehmen mit dem nach Absatz 3 jeweils fachlich zuständigen Ausschuss vorbereitet werden.

(3) Zur Vorbereitung allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach Absatz 2 werden beim Bundesamt folgende Ausschüsse eingerichtet:

1. Ausschuss Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; dieser Ausschuss hat die Aufgabe, gesetzesübergreifende, grundsätzliche und andere als die Überwachung betreffende Fragen im Bereich des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit zu behandeln,
2. Ausschuss Überwachung; dieser Ausschuss hat die Aufgabe, gesetzesübergreifende, grundsätzliche Überwachungsfragen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit zu behandeln.

Jedem der in Satz 1 genannten Ausschüsse gehören an:

1. bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus jedem Land,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesamtes und
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesinstitutes für Risikobewertung.

(4) Die Ausschüsse beraten unter dem Vorsitz einer Vertreterin oder eines Vertreters des Bundesamtes. Sie tagen nach Bedarf; auf Verlangen eines Landes ist

1. eine Sitzung des Ausschusses einzuberufen,
2. eine Angelegenheit auf die Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses zu nehmen.

(5) Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Ausschüsse können Unterausschüsse einsetzen. Für diese gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Beauftragte des Bundesministeriums sind befugt, an den Sitzungen der in Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 genannten Ausschüsse und Unterausschüsse teilzunehmen; ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren. Soweit das Bundesamt Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Bundesbehörde wahrnimmt, gilt Satz 1 auch für die zuständige oberste Bundesbehörde.

(7) Das Bundesamt führt die Geschäfte der Ausschüsse und Unterausschüsse nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1.

(8) Das Bundesamt beteiligt das Bundesinstitut für Risikobewertung in allen wissenschaftlichen Fragen, die in das Tätigkeitsgebiet des Bundesinstitutes fallen, im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben.

§ 3

Aufgabendurchführung

(1) Das Bundesamt erledigt im Rahmen der ihm durch § 2 Abs. 1 zugewiesenen Tätigkeiten die Verwaltungsaufgaben des Bundes, die dem Bundesamt durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen sind.

(2) Das Bundesamt erledigt, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes in seinem Tätigkeitsbereich, mit deren Durchführung das Bundesamt vom Bundesministerium beauftragt wird.

§ 4

Bekanntmachungen im Bundesanzeiger

In Rechtsverordnungen auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes, des Milch- und Margarinegesetzes, des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes, des Futtermittelgesetzes, des Verfütterungsverbotsgesetzes, des Tierseuchengesetzes, des Tierschutz-

gesetzes, des Tierzuchtgesetzes oder des Pflanzenschutzgesetzes kann vorgesehen werden, dass das Bundesministerium zuständig ist,

1. Entscheidungen der Organe der Europäischen Gemeinschaft zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich der genannten Gesetze im Bundesanzeiger bekannt zu machen,
2. sonstige Bekanntmachungen zur Durchführung der genannten Gesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

In den in Satz 1 bezeichneten Rechtsverordnungen kann die Zuständigkeit des Bundesministeriums ganz oder teilweise auf das Bundesamt übertragen werden.

§ 5

Aufsicht im besonderen Fall

Soweit das Bundesamt Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministeriums wahrnimmt, untersteht es den fachlichen Weisungen der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde.

§ 6

Kostenerhebung

(1) Für Amtshandlungen, insbesondere für Genehmigungen, Eintragungen, Zulassungen, Prüfungen, Untersuchungen, Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht sowie Auskünfte des Bundesamtes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Spezielle gesetzliche Kostenregelungen bleiben unberührt.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die Amtshandlungen des Bundesamtes die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei Festsätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich jeweils nach dem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand; daneben kann die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

§ 7

Übernahme der Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Die beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft tätigen Beamtinnen und Beamten

sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Bundesamt versetzt, soweit sie bislang ausschließlich Aufgaben wahrgenommen haben, die künftig vom Bundesamt wahrgenommen werden.

(2) Die bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung tätigen Beamtinnen und Beamten werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamtinnen und Beamte des Bundesamtes, soweit sie bislang ausschließlich Aufgaben wahrgenommen haben, die künftig vom Bundesamt wahrgenommen werden. § 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundesamtes, soweit sie bislang ausschließlich Aufgaben wahrgenommen haben, die künftig vom Bundesamt wahrgenommen werden.

(4) Die bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Dienst des Bundesamtes übernommen, soweit sie bislang ausschließlich Aufgaben wahrgenommen haben, die künftig vom Bundesamt wahrgenommen werden.

§ 8

Übergangsmaßnahmen

(1) Nach der Errichtung des Bundesamtes finden innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Wahlen zu der Personalvertretung statt. Bis zur Konstituierung des Personalrates werden die Aufgaben der Personalvertretung beim Bundesamt vom Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft als Übergangspersonalrat des Bundesamtes wahrgenommen.

(2) Der Übergangspersonalrat bestellt unverzüglich den Vorstand für die Durchführung der Personalratswahlen im Bundesamt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung.

(4) Nach der Errichtung des Bundesamtes findet innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin statt. Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beim Bundesamt werden ihre

Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wahrgenommen.

Artikel 3

Änderung des BGA-Nachfolgegesetzes und der Allgemeinen Kostenverordnung für Amtshandlungen von Gesundheitseinrichtungen des Bundes

§ 1

Das BGA-Nachfolgegesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2790) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. In § 4 Abs. 1 und 3, § 7 und § 8 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Angabe „§§ 1 bis 3“ durch die Angabe „§§ 1 und 2“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „ , des Robert-Koch-Institutes und des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „und des Robert-Koch-Institutes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1 bis 3“ durch die Angabe „§§ 1 und 2“ ersetzt.

§ 2

Die Allgemeine Kostenverordnung für Amtshandlungen von Gesundheitseinrichtungen des Bundes vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 665), zuletzt durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Kosten für bestimmte Amtshandlungen von Gesundheitseinrichtungen des Bundes
(Gesundheitseinrichtungen-Kostenverordnung – GesundKostV)“.

2. In § 1 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Pflanzenschutzrechts

§ 1

Das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Artikel 186 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2822), wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt)“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ und das Wort „ihr“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.
3. In § 10a Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt)“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „von der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Angabe „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Dabei hat sie die Anwendungsgebiete“ durch die Worte „Dabei hat es die Anwendungsgebiete“ ersetzt.
 - cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 wird die Genehmigung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung, der Biologischen Bundesanstalt und dem Umweltbundesamt erteilt.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „durch die Biologische Bundesanstalt“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt diesem und dem Antragsteller mit, welche Unterlagen eines Vorantragstellers sie “ durch die Worte „das Bundesamt für

Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit diesem und dem Antragsteller mit, welche Unterlagen eines Vorantragstellers es“ ersetzt.

7. § 14a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unterlagen, die Versuche mit Wirbeltieren voraussetzen und dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach § 15a Abs. 1 und 2 zur Prüfung eines Wirkstoffs vorgelegt worden sind, dürfen zu Gunsten Dritter nur verwendet werden, wenn das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit diesem und dem Vorantragsteller oder Zulassungsinhaber, der die Unterlagen vorgelegt hat, mitgeteilt hat, welche dieser Unterlagen es zu Gunsten des Dritten zu verwerten beabsichtigt, sowie jeweils Name und Anschrift des anderen.“

8. § 14b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gibt den beteiligten Zulassungsinhabern Gelegenheit, sich innerhalb einer vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu bestimmenden Frist zu einigen, wer die Unterlagen vorlegt.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1, 2, und 5 werden jeweils die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen, jeweils in Verbindung mit Absatz 2,

1. nach Absatz 1 im Benehmen mit der Biologischen Bundesanstalt, soweit in den Nummern 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,
2. nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Nr. 4 Buchstabe b hinsichtlich der Gesundheit, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe e hinsichtlich der Vermeidung gesund-

heitlicher Schäden durch Belastung des Bodens, im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung,

3. nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d und e hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behörden verbinden ihre Entscheidung mit einer schriftlichen Bewertung, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorzulegen ist.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

- d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann, soweit dies für den in § 1 Nr. 4 aufgeführten Schutzzweck erforderlich ist, durch Auflagen anordnen, dass während der Dauer der Zulassung bestimmte Kenntnisse bei der Anwendung des Pflanzenschutzmittels gewonnen, gesammelt und ausgewertet und ihm die Ergebnisse innerhalb einer bestimmten Frist mitgeteilt werden. Auf Verlangen sind ihm die entsprechenden Unterlagen und Proben vorzulegen.“

10. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann den Zulassungsinhaber verpflichten, Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 der Kommission der Europäischen Union und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten innerhalb bestimmter Fristen vorzulegen und ihm die Vorlage anzuzeigen.“

11. § 15b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 7 werden jeweils die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen, jeweils in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3,

- 1. nach Absatz 1 Nr. 3 im Benehmen mit der Biologischen Bundesanstalt, soweit in den Nummern 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,
- 2. nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und c hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesundheit, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe c hinsichtlich der Vermeidung der Auswirkungen auf die Gesundheit durch Belastung des Bodens, im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung,
- 3. nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und c hinsichtlich der Auswirkungen durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behörde verbinden ihre Entscheidung mit einer schriftlichen Bewertung, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorzulegen ist.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

12. § 15c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 in Verbindung mit

1. § 15 Abs. 1 und 2 im Benehmen mit der Biologischen Bundesanstalt, soweit in den Nummern 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,
2. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Nr. 4 Buchstabe b und Abs. 2 hinsichtlich der Gesundheit des Menschen, im Falle des § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e und Abs. 2 hinsichtlich der Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Belastung des Bodens, im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung,
3. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Abs. 2 hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt

Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behörden verbinden ihre Entscheidung mit einer schriftlichen Bewertung, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorzulegen ist.“

13. In § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

14. In § 16a Abs. 5 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

15. In § 16b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

16. In § 17 Abs. 3 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit

1. § 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 im Benehmen mit der Biologischen Bundesanstalt, soweit in den Nummern 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,
2. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Abs. 2 Nr. 2 hinsichtlich der Gesundheit des Menschen, im Falle des § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e und Abs. 2 Nr. 2 hinsichtlich der Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Belastung des Bodens, im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung,
3. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Abs. 2 Nr. 2 hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behörden verbinden ihre Entscheidung mit einer schriftlichen Bewertung, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorzulegen ist.“

18. § 18a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

19. In § 18b Abs. 3 die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

20. § 18c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt

21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

22. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 6 Buchstabe c werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In die Gebrauchsanleitung sind die von der Zulassungsbehörde festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen unter der Überschrift „Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete und -bestimmungen“ deutlich getrennt von den übrigen Angaben und Aufschriften aufzunehmen.“

23. In § 31 Abs. 1 Nr. 2 die Worte „der Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

24. § 31a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entscheidet innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags über die Aufnahme in die Liste über Pflanzenstärkungsmittel. Es trifft seine Entscheidung hinsichtlich

1. möglicher schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung,
2. möglicher schädlicher Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Benehmen mit dem Umweltbundesamt,
3. anderer schädlicher Auswirkungen im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 1 im Benehmen mit der Biologischen Bundesanstalt.

Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behörden verbinden ihre Entscheidung mit einer schriftlichen Bewertung, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorzulegen ist. Verlangt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Unterlagen oder Proben nach Absatz 2, bevor das Pflanzenstärkungsmittel in die Liste aufgenommen worden ist, entscheidet es innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Unterlagen oder Proben.“

c) In Absatz 4 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

25. § 31b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

26. In § 31c Abs. 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

27. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

„Die Biologische Bundesanstalt hat, zusätzlich zu den Aufgaben, die ihr durch dieses Gesetz, durch Rechtsverordnungen nach § 30 Abs. 1 und § 38b Satz 2 oder durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind oder werden, folgende Aufgaben:“.

bb) Die Nummer 3 wird gestrichen.

cc) Die Nummern 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

„9. Risikoanalyse und -bewertung im Bereich der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen sowie Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit,

10. Mitwirkung an und Begleitung von Programmen und Maßnahmen, einschließlich der Überwachung, der Länder und der Europäischen Gemeinschaft zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen,“

dd) In Nummer 11 wird das Wort „Prüfung“ durch die Worte „Mitwirkung an der Prüfung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Biologische Bundesanstalt kann Geräte und Einrichtungen prüfen, die im Pflanzenschutz benutzt werden, aber keine Pflanzenschutzgeräte sind.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Biologische Bundesanstalt veröffentlicht eine beschreibende Liste der in die Pflanzenschutzgeräteliste eingetragenen Pflanzenschutzgeräte mit Angaben über die für die Verwendung der Pflanzenschutzgeräte wichtigen Merkmale und Eigenschaften. Prüfergebnisse aus der Praxis des Pflanzenschutzes können verwendet werden.“

d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

28. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat, zusätzlich zu den Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz, durch Rechtsverordnungen nach § 7, § 17 Abs. 1, § 18a Abs. 3, § 19 Abs. 2, § 31a Abs. 1 Satz 4, § 31c Abs. 2 Satz 2, § 31d Abs. 2 und § 38b Satz 2 oder durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind oder werden, folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung und Beratung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe,
2. Mitwirkung bei der Überwachung zugelassener Pflanzenschutzmittel und in die jeweilige Liste aufgenommener Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe,
3. Mitwirkung bei der Bekanntmachung der Liste nach § 18 des Infektionsschutzgesetzes,
4. Mitwirkung am Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel für den Bereich Pflanzenschutz,
5. Beteiligung an der Prüfung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen nach den von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Bestimmungen.

(2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann prüfen:

1. Pflanzenschutzmittel, die nicht der Zulassung bedürfen,
2. Stoffe, die zur Anwendung im Pflanzenbau bestimmt, aber keine Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel oder Zusatzstoffe sind.

(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht eine beschreibende Liste

1. der zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit Angaben über die für die Anwendung der Pflanzenschutzmittel wichtigen Merkmale und Eigenschaften, insbesondere die Eignung der Pflanzenschutzmittel für bestimmte Anwendungsgebiete, Boden- und Klimaverhältnisse und den Haus- und Kleingartenbereich, sowie den Zeitpunkt, an dem die Zulassung der Pflanzenschutzmittel endet,
 2. der in die jeweilige Liste eingetragenen Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe.
- Prüfungsergebnisse aus der Praxis des Pflanzenschutzes können verwertet werden.

(4) Beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wird ein Sachverständigenausschuss gebildet, dessen Mitglieder vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft berufen werden. Der Sachverständigenausschuss ist zu hören

1. vor der Entscheidung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach § 15, 15b oder 15c,
2. vor der Entscheidung über die Genehmigung nach § 18,
3. vor der Rücknahme oder dem Widerruf einer Zulassung oder Genehmigung außer bei Gefahr im Verzuge.

(5) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Voraussetzungen über den Sachverständigenausschuss zu erlassen.“

29. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für

1. seine Amtshandlungen nach diesem Gesetz und
2. berichterstattende Tätigkeiten, die es im Rahmen des Arbeitsprogramms nach Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG in Verbindung mit den durch Verordnung der Europäischen Gemeinschaft festgesetzten Durchführungsbestimmungen ausführt.

Bei der Bemessung der Höhe der Gebühr nach Satz 1 ist auch der mit den Mitwirkungshandlungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung, der Biologischen Bundesanstalt und des Umweltbundesamtes verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Biologische Bundesanstalt erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für ihre Amtshandlungen nach diesem Gesetz.“

30. § 38a wird wie folgt gefasst:

„§ 38a

Übermittlung von Daten

(1) Die Biologische Bundesanstalt und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit können den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft Entscheidungen und Maßnahmen mitteilen, soweit dies durch Rechtakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben oder zur Durchführung des Ab-

kommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich ist. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann darüber hinaus Angaben und Unterlagen, die es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den §§ 15 bis 16a und 18 erlangt hat, an die in Satz 1 genannten Stellen übermitteln, soweit dies durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben oder zur Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich ist.

(2) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Einhaltung der pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen erforderlich ist oder durch Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder, des Bundes oder anderer Mitgliedstaaten sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.“

31. In § 38b Satz 2 werden nach den Worten „auf die Biologische Bundesanstalt“ die Worte „oder das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ eingefügt.

32. § 40 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 8 das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 14 die Biologische Bundesanstalt.“

33. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) § 15c findet keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel, die einen Wirkstoff enthalten, der in Pflanzenschutzmitteln enthalten war, die in einem Mitgliedstaat vor dem 27. Juli 1993 zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht worden sind.“

c) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Pflanzenschutzmittel, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit] nach den bis dahin geltenden Vorschriften gekennzeichnet worden sind, dürfen

bis zur Erschöpfung der Bestände in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden. Verhältnisse und abgabefertige Packungen, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit] nach den bis dahin geltenden Vorschriften hergestellt worden sind, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände verwendet werden.“

§ 2

Die Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. November 2001 (BGBl. I S. 3031), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt)“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

3. § 1b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

4. § 1d wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

5. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vertreter des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, der Biologischen Bundesanstalt, des Bundesinstitutes für Risikobewertung und des Umweltbundesamtes nehmen an den Beratungen teil.“

- b) In Absatz 5 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

- 6. In § 3 Abs. 2, § 3a und § 3b Abs.1 werden jeweils die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 3

Die Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), zuletzt geändert durch die Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2070), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt)“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- 2. In § 2 Abs. 6 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 4

In § 7 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 8 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2070) geändert worden ist, werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 5

Die Verordnung über Kosten der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3140), geändert durch Verordnung vom 29. November 2001 (BGBl. I S. 3366), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Kosten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft im Pflanzenschutzbereich (Pflanzenschutzmittel-Gebührenverordnung – PflSchMGebV)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) erheben für ihre jeweiligen Amtshandlungen nach dem Pflanzenschutzgesetz Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erhebt darüber hinaus für berichterstattende Tätigkeiten im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

3. Der Anlage wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es erheben Gebühren und Auslagen

1. das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach den Gebührennummern 1000 bis 3220 und 5000 bis 5600,
2. die Biologische Bundesanstalt nach den Gebührennummern 4000 bis 4290 und 5600.“

Artikel 5

Änderung des Tierseuchenrechts

§ 1

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 189 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2824), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin oder“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere wirkt mit bei der

 1. Untersuchung von Tieren oder Erzeugnissen von Tieren, die zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind,
 2. der epidemiologischen Untersuchung im Falle von Tierseuchenausbrüchen;

sie wird neben der Forschung auf dem Gebiet der Tierseuchen, einschließlich Zoonosen, ferner tätig in der Funktion

 1. des nationalen Referenzlabors für anzeigepflichtige Tierseuchen, ausgenommen Salmonellose der Rinder, soweit sie oder das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin benannt worden sind,
 2. eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors, soweit für diese Tätigkeit die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere benannt wird.“
3. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „, das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ gestrichen.
4. § 7b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Das Bundesministerium“ werden durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das Bundesministerium für Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens nach Satz 1 auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

5. In § 17c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ gestrichen.

6. Nach § 85 wird folgender § 86 angefügt:

„§ 86

(1) Die beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin tätigen Beamtinnen und Beamten sind mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit zur Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere versetzt, soweit sie bislang Aufgaben wahrgenommen haben, die künftig von der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere wahrgenommen werden.

(2) Die beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, soweit sie bislang Aufgaben wahrgenommen haben, die künftig von der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere wahrgenommen werden.“

§ 2

In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728), die zuletzt durch Artikel 369 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2861) geändert worden ist, werden die Worte „, dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ gestrichen.

§ 3

§ 14 der Tierimpfstoff-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1993 (BGBl. I S. 1885), die zuletzt durch Artikel 371 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2861) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 14
Zulassungsstellen**

Zulassungsstellen sind

1. die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere für die Zulassung von
 - a) Mitteln gegen die in § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten Tierseuchen und die Schweinepest,
 - b) Testsera, Testantigenen und Testallergenen, ausgenommen Tuberkuline,
2. das Paul-Ehrlich-Institut für die Zulassung nicht in Nummer 1 Buchstabe a genannter Sera, Impfstoffe, Immunmodulatoren und Tuberkuline zur Anwendung an Tieren.“

§ 4

In § 1 der Tierimpfstoff-Kostenverordnung vom 15. Mai 1998 (BGBl. I S. 941) werden die Worte „ , Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ gestrichen.

§ 5

§ 26 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1999 (BGBl. I S.1820), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ werden durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das Bundesministerium für Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens nach Satz 1 auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

Artikel 6

Änderung des Futtermittelrechts

§ 1

Das Futtermittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 188 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2824), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 5 werden die Worte „von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ durch die Worte „vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)“ ersetzt.
2. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „die Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4a werden jeweils die Worte „Die Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.
4. In § 11a Abs. 1 und § 24 werden jeweils die Worte „Die Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt“ ersetzt.
5. § 14 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gibt die in Satz 2 genannten Eingangsstellen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen im Bundesanzeiger bekannt; das Bundesministerium für Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

§ 2

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Januar 2002 (BGBl. I S. 437), wird wie folgt geändert:

1. In § 16a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ durch die Worte „beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)“ ersetzt.
2. § 16b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „bei der Bundesanstalt“ durch die Worte „beim Bundesamt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „die Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt“ ersetzt.
3. § 16c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „die Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „der Bundesanstalt“ durch die Worte „des Bundesamtes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt“ ersetzt.
4. In § 16d Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „bei der Bundesanstalt“ durch die Worte „beim Bundesamt“ ersetzt.

5. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt“ ersetzt.

6. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium für Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen“ ersetzt.

§ 3

Die BLE-Futtermittel-Kostenverordnung vom 22. März 1996 (BGBl. I S. 533), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juli 2000 (BGBl. I S. 1131), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Gebühren für Amtshandlungen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach dem Futtermittelgesetz
(Bundesamt-Futtermittel-Gebührenverordnung – BVLFuttmGebV)“.

2. In § 1 werden die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Chemikalienrechts

§ 1

Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586), wird wie folgt geändert:

1. In § 16e Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 4 und Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 19d Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.
2. In § 19b Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitutes für Risikobewertung“ und die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.
3. In § 22 Abs. 4 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 2

Die Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198) wird wie folgt geändert:

1. In § 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3, Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.
2. In Anlage 1 werden die Worte „An das
Bundesinstitut für gesundheitlichen
Verbraucherschutz und Veterinärmedizin
Dokumentations- und Bewertungs-
stelle für Vergiftungen (BgVV)“
durch die Worte „An das

Bundesinstitut für Risikobewertung
Dokumentations- und Bewertungs-
stelle für Vergiftungen“

ersetzt.

3. In Anlage 2 werden

a) die Worte „An das

Bundesinstitut für gesundheitlichen
Verbraucherschutz und Veterinärmedizin
Dokumentations- und Bewertungs-
stelle für Vergiftungen (BgVV)“

durch die Worte „An das

Bundesinstitut für Risikobewertung
Dokumentations- und Bewertungs-
stelle für Vergiftungen“ und

b) die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“
durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“

ersetzt.

4. In Anlage 3 werden die Worte „An das

Bundesinstitut für gesundheitlichen
Verbraucherschutz und Veterinärmedizin
Dokumentations- und Bewertungs-
stelle für Vergiftungen (BgVV)“

durch die Worte „An das

Bundesinstitut für Risikobewertung
Dokumentations- und Bewertungs-
stelle für Vergiftungen“

ersetzt.

§ 3

Der Anhang Abschnitt 1 Spalte 3 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1151), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932) geändert worden ist, wird im Abschnitt I wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 4

Die Gefahrstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233; 2000 S. 739), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 38 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), wird wie folgt geändert:

1. § 15d Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Begasungsmittel nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 dürfen nur solche Stoffe und ihre Zubereitungen verwendet werden, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen sind; in anderen Fällen kann die zuständige Behörde eine Prüfung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung oder die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung verlangen.“

2. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers abweichend von § 15d Abs. 1 die Verwendung anderer Begasungsmittel zulassen, wenn diese vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen sind; in anderen Fällen kann die zuständige Behörde eine Prüfung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung oder die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung verlangen.“

- b) In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

3. In § 52 Abs. 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“

und die Worte „Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitutes für Risikobewertung“ ersetzt.

§ 5

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Chemikalien-Kostenverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2118), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Bundesinstitut für Risikobewertung erhebt für die Erteilung einer Bestätigung zur Guten Laborpraxis nach § 19b Abs. 2 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes Gebühren nach Nummer 3.1 des anliegenden Gebührenverzeichnisses. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erhebt für die Erteilung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt 1 Spalte 3 Satz 2 und 3 des Anhangs zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung Gebühren nach Nummer 3.3 des anliegenden Gebührenverzeichnisses.“

Artikel 8

Änderung des Arzneimittelrechts

§ 1

§ 77 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), das zuletzt durch Artikel 2 § 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 2

Die Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1997 (BGBl. I S. 779) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“.

2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 3

Die Kostenverordnung für die Zulassung von Arzneimitteln durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin vom 16. September 1993 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4054), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Kostenverordnung für die Zulassung von Arzneimitteln durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“.

2. In § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 4

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einreichung von Unterlagen in Verfahren für die Zulassung und Verlängerung der Zulassung von Arzneimitteln vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2036) werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinär-

medizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und fleisch -und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften

§ 1

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2793), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, § 35 Satz 1 und § 46d Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. In § 31 Abs. 2 Satz 2 werden
 - a) die Worte „den Direktor und Professor des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ und
 - b) die Worte „der Direktor und Professor des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ersetzt.
3. § 37 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 auch im Einvernehmen mit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.“
4. In § 40 Abs. 6 werden die Worte „und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium und“ durch die Worte „ , des Bundes oder anderer Mitgliedstaaten oder“ ersetzt.

5. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden

- a) in Nummer 1 die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt und
- b) in Nummer 2 nach den Worten „zuständigen Behörden“ die Worte „sowie die Beteiligung des Bundesinstitutes für Risikobewertung“ eingefügt.

6. § 47a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Bundesministeriums“ durch die Worte „Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Allgemeinverfügungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erlassen, soweit nicht zwingende Gründe des Gesundheitsschutzes entgegenstehen.“

- bb) In Satz 3 werden die Worte „Das Bundesministerium hat bei der Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren eines Erzeugnisses“ durch die Worte „Bei der Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren eines Erzeugnisses sind“ ersetzt.

7. § 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Bundesministerium“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens nach Satz 2 auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

§ 2

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Bundesministerium“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. In § 22f Abs. 3 werden die Worte „anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium und“ durch die Worte „, des Bundes, anderer Länder oder anderer Mitgliedstaaten oder“ ersetzt.
3. In § 22g wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen.“

§ 3

Das Geflügelfleischhygienegesetz vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „vom Bundesministerium“ durch die Worte „vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Es kann diese Aufgaben durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen.“

2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Bundesministerium“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens nach Satz 2 auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

3. In § 22 Abs. 3 werden

- a) die Worte „anderer Länder“ durch die Worte „des Bundes, anderer Länder“ ersetzt und
- b) die Worte „, dem Bundesministerium“ gestrichen.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen.“

- b) Im neuen Satz 3 werden die Worte „Es kann“ durch die Worte „Ferner kann es“ ersetzt.

§ 4

In § 4a Abs. 1, 3, 4, 5 Satz 1 und Abs. 6 der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl I S. 1713), die zuletzt durch 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl I S. 4189) geändert worden ist, werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 5

§ 3 Abs. 4 der Mineral- und Tafelwasser- Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S.1036), die zuletzt durch Artikel 309 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785, 2840) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Amtlich anerkannte Mineralwässer werden mit dem Namen der Quelle und dem Ort der Quellanutzung vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Bundesanzeiger bekannt gemacht.“

§ 6

In § 4a Satz 2 der Honigverordnung vom 13. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3391), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1807) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 7

Die Eiprodukte-Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2288), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 werden jeweils die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.
4. In Anlage 3 Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

§ 8

In § 1a Satz 2 der Hühnereier-Verordnung vom 5. Juli 1994 (Banz. S. 6973), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1807) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 9

Die Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. November 2001 (BGBl. I S. 3472), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 10

Die Milchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1178) wird wie folgt geändert:

1. In § 16a Satz 2 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit(Bundesamt)“ ersetzt
2. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.
3. In § 22 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.
4. In § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs.2 bis 4 werden jeweils die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.
5. In Anlage 12 Nr. 3.3 Satz 2 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

§ 11

Die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 775) wird wie folgt geändert:

1. In § 4a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 werden die Worte „beim Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Worte „dem Bundesamt“ ersetzt.
3. In § 6a Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.
4. In Anlage 3 Nr. 6 Satz 2 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

§ 12

In § 35 Abs. 4 Nr. 3 der Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 655), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 2038) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, das“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung, die“ ersetzt.

§ 13

In § 2 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1984 (BGBl. I S. 1251), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1807) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 14

Die Fischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2000 (BGBl. I S. 819) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt
4. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.
5. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.
6. In § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 2 Buchstabe a werden jeweils die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesministerium“ durch das „Wort“ Bundesamt ersetzt.
8. In § 23a Satz 2 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.
9. In Anlage 2 Kapitel 4 Nr. 4.5 Satz 2 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.
10. In Anlage 4 Nr. 2.1 und Nr. 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

§ 15

Die Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Artikel der Verordnung vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Bundesministerium für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 und 4, Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1 und 3 und Absatz 5 werden jeweils die Worte „Bundesministerium im Bundesanzeiger“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Bundesanzeiger,, ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden das Wort „Bundesministerium“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 16

Die Geflügelfleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4098), geändert durch Artikel der Verordnung vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3 Satz 1 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 werden die jeweils Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 4 Satz 1 und 3 und Abs. 5 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „Bundesministerium im Bundesanzeiger“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Bundesanzeiger“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Vorbemerkung Nummer 2 werden

- a) nach der Dienststellenbezeichnung „Bundesamt für Strahlenschutz“ die Dienststellenbezeichnung „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ eingefügt,
- b) die Dienststellenbezeichnung „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ wird durch die Dienststellenbezeichnung „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

2. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe B 4 werden

- aa) die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ gestrichen,

- bb) nach der Amtsbezeichnung „Leitender Senatsrat“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ eingefügt.

- b) In der Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen“ die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ eingefügt.

- c) In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Bundesinstitutes für Risikobewertung“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung sonstiger Rechtsvorschriften

§ 1

In § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), das zuletzt durch Artikel 191 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2824) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht; das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

§ 2

In § 2 Abs. 3 Satz 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 934), das durch Artikel 89 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2803) geändert worden ist, werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 3

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2960), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

“2. Mitteln und Verfahren zur Entwesung und zur Bekämpfung von Wirbeltieren das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen

- a) mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung, das die Wirksamkeit mit Ausnahme der dem Umweltbundesamt zugewiesenen Prüfungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit mit Ausnahme der dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugewiesenen Prüfung prüft,
- b) mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte das die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit prüft, soweit es nach § 77 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes für die Zulassung zuständig ist, und
- c) mit dem Umweltbundesamt, das die Wirksamkeit von Mitteln und Verfahren zur Entwesung sowie zur Bekämpfung von Ratten und Mäusen und die Auswirkungen auf die Umwelt prüft; die Prüfungen zur Feststellung der Wirksamkeit sind an den betreffenden Schädlingen unter Einbeziehung von Wirtstieren bei parasitären Nichtwirbeltieren vorzunehmen, soweit die Mittel oder Verfahren nicht nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen nach dem Tilgungsprinzip gleichwertig geprüft und zugelassen sind.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „die Mittel“ durch die Worte „die Mittel nach Satz 1 Nr. 1“ und die Worte „der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „nach den Absätzen 1 und 2“ wird durch die Worte „nach den Absätzen 1, soweit dieser Mittel und Verfahren zur Entseuchung betrifft, und 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und 3“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände der Amtshandlungen nach Absatz 1, soweit dieser Mittel und Verfahren zur Entwesung und zur Bekämpfung von Wirbeltieren betrifft, und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „des Listungsverfahrens“ werden durch die Worte „des Listungsverfahrens nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten des Listungsverfahrens nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 festzulegen.“

§ 4

In § 9 Abs. 1 Satz 1 des Abfallverbringungsgesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), das zuletzt durch Artikel 53 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2796) geändert worden ist, werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 5

In § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 7a Abs. 1 Nr. 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), das durch Artikel 250 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2840) geändert worden ist, werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

§ 6

Die Tierschutztransportverordnung in der Fassung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337), geändert durch Artikel 377 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2862), wird wie folgt geändert:

1. § 33a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ werden durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

2. § 36a wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ werden durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

3. In § 39 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 7

In § 20 Nr. 7 der Gefahrgutverordnung See vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 419), die zuletzt durch die Verordnung vom 31. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2878) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, Berlin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

§ 8

In § 19 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1421) werden die Worte „Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitutes für Risikobewertung“ ersetzt.

§ 9

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Errichtung eines wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch Artikel 355 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2859) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

§ 10

In Anlage 2 Nr. 10 Buchstabe b der Verordnung über die berufliche Umschulung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer/zur Geprüften Schädlingsbekämpferin vom 18. Februar 1997 (BGBl. I S. 275), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Februar 2000 (BGBl. I S. 144) geändert worden ist, werden in der Spalte „Hinweise“ die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 11

§ 5d der Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. November 2001 (BGBl. I S. 3030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (Bundesinstitut)“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Bundesinstitut“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

2. In Absatz 4 wird das Wort „Bundesinstitut“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

Artikel 12

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3 bis 9 und 11 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 13

Bekanntmachungserlaubnis

Die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde kann den Wortlaut der ihrem Geschäftsbereich unterliegenden durch dieses Gesetz geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt machen.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am(einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Infolge des BSE-Geschehens in Deutschland im Jahr 2000 hat auf Initiative des Bundeskanzlers die Präsidentin des Bundesrechnungshofes als Beauftragte für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Frau Dr. von Wedel, die Schwachstellen in der Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes beim Bund, bei der Mitwirkung in der Europäischen Union sowie bei der Zusammenarbeit mit den Ländern analysiert und Organisationsvorschläge erarbeitet (Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (Schwerpunkt Lebensmittel), Gutachten der Präsidentin des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Schriftenreihe der Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Band 8).

In diesem Gutachten werden erhebliche Verbesserungspotenziale bei der Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Deutschland festgestellt. Kernpunkte der Kritik sind u.a. die stark verbesserungsbedürftige Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union, dem Bund und den Ländern bei der Wahrnehmung von Rechtsetzungs-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben. Die Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit wird dabei mit folgenden Zielen vorgeschlagen:

- Bundeseinheitliche Umsetzung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Deutschland,
- Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Organen der Europäischen Gemeinschaft,
- Bündelung von Sachverstand,
- Straffung von Entscheidungsprozessen und
- Output-orientierte Arbeitsweise.

Der Gesetzentwurf greift diese Vorschläge wie folgt auf:

1. Grundprinzip der künftigen Organisationsstruktur ist die Trennung zwischen den Bereichen Risikobewertung auf der einen und Risikomanagement auf der anderen Seite. Damit wird der europäischen Struktur, wie sie in der sogenannten Basisverordnung zum Lebensmittelrecht auf EG-Ebene und der darin erfolgten Errichtung einer Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit festgeschrieben wird, gefolgt. Diese funktionelle Trennung ist sachgerecht, da die Bewertung von Risiken im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes auf unabhängiger wissenschaftlicher Grundlage erfolgen soll, wobei auch Handlungsoptionen aufgezeigt werden können. Das Risikomanagement im Bereich der Exekutive dagegen, das in den Händen von Ministerien, Bundes- und Landesbehörden liegt, ist, soweit rechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen, gefor-

dert, auch andere legitime Fragestellungen (z.B. Verbrauchererwartungen, wirtschaftliche Überlegungen) und politische Einschätzungen bei der Abwägung der Handlungsoptionen einfließen zu lassen. Die funktionelle Trennung zwischen der Risikobewertung und dem Risikomanagement im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit ist ein bestimmtes Prinzip einer Organisationsstruktur. Daneben bleibt Raum für andere Organisationsstrukturen in anderen Bereichen.

2. Der funktionellen Trennung folgend sollen zwei neue Einrichtungen auf Bundesebene errichtet werden:
 - a) ein Bundesinstitut für Risikobewertung (Bundesinstitut) mit der Aufgabe der Risikobewertung,
 - b) ein Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt) mit der Aufgabe des Risikomanagements.

In diesen beiden Einrichtungen sollen, soweit dies sachgerecht ist und Effizienzgewinne zu erwarten sind, in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft fallende Aufgaben der Risikobewertung und Risikokommunikation auf der einen und des Risikomanagements auf der anderen Seite im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit gebündelt werden. Die Risikobewertung im Bereich der Tierseuchen hingegen soll wegen des Sachzusammenhangs mit der Forschung in diesem Bereich bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere konzentriert und dieser auch die Zuständigkeit für die Zulassung von Testsera, Testantigenen und Testallergenen übertragen werden.

Derzeit werden Risikobewertung, Risikokommunikation und Risikomanagement auf der Bundesebene behördlicherseits zu einem nicht unerheblichen Teil vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin wahrgenommen. Diese Bundesoberbehörde soll aufgelöst und die von ihm bislang wahrgenommenen Aufgaben auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und das Bundesinstitut für Risikobewertung übertragen werden.

Darüber hinaus sollen bestimmte, dem Risikomanagement zuzuordnende Tätigkeiten der Biologischen Bundesanstalt (z.B. die Pflanzenschutzmittelzulassung) und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen) dem neuen Bundesamt zugeordnet und Managementaufgaben aus dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die nicht als ministerielle Kernaufgaben einzustufen sind, dorthin abgeschichtet werden.

Gesundheitliche Risikobewertungen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit mit Ausnahme des Tierseuchenbereichs sollen künftig vom Bundesinstitut für Risikobewertung vorgenommen werden.

3. Aufgabe des Bundesinstituts ist die wissenschaftliche Beratung sowie die wissenschaftliche Unterstützung für die Rechtsetzung und Politik der Bundesregierung in mit Ausnahme der Tierseuchen allen Bereichen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Lebensmittelsicherheit und den gesundheitlichen Verbraucherschutz auswirken. Es soll unabhängige Informationen über alle Fragen in diesen Bereichen bereithalten und frühzeitig auf Risiken aufmerksam machen.

Bei der Erkennung und Bewertung von Risiken bedient sich das Bundesinstitut nationaler und internationaler wissenschaftlicher Forschungsergebnisse, wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem Forschungsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und aus von ihm beauftragter Forschung sowie eigener wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Die vom Bundesinstitut zu betreibende Risikokommunikation ist als kontinuierlicher und interaktive Prozess der Öffnung der Bewertungsarbeit und deren Ergebnisse gegenüber der Öffentlichkeit, der Wissenschaft und anderen beteiligten oder interessierten Kreisen zu verstehen. Dieser Prozess soll künftig stärker voran getrieben werden. Das Bundesinstitut soll den Dialog mit den Verbraucherinnen und Verbrauchern offensiv gestalten und möglichst frühzeitig über mögliche Risiken gesundheitlicher Art sowie gewonnene Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse informieren.

Um die Aufgabenwahrnehmung durch die Rechtsform zu unterstützen, wird das Bundesinstitut als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Es erhält einen eigenen Verwaltungshaushalt. Soweit das Bundesinstitut Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wahrnimmt, findet eine Fachaufsicht hinsichtlich der angewandten wissenschaftlichen Methoden, der Bewertungsergebnisse und der Risikokommunikation nicht statt.

4. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit soll in seinem Zuständigkeitsbereich u.a. auf folgenden Gebieten tätig werden:
 - Maßnahmen der Vorsorge und des Schutzes im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes,; es soll damit auch Zulassungsaufgaben für Stoffe und Produkte wahrnehmen, die Risiken gesundheitlicher Art bergen können und mittelbar oder unmittelbar mit der Lebensmittelsicherheit in Zusammenhang stehen.
 - Mitwirkung an der Vorbereitung allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und anderer Gesetze im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit,

- Mitwirkung an der Vorbereitung und Begleitung von Überwachungsprogrammen und -plänen der Länder,
- Vorbereitung sowie Begleitung von Kontrollen der Europäischen Gemeinschaft und Kontaktstelle für das Lebensmittel- und Veterinäramt in Dublin,
- nationale Kontaktstelle für das europäische Schnellwarnsystem im Lebensmittel- und Futtermittelbereich sowie in bestimmten anderen Bereichen der Produktsicherheit.

Die vorgesehene Zuweisung dieser Aufgaben an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erfolgt im wesentlichen vor folgendem Hintergrund:

- a) Unabdingbar für eine verbesserte Lebensmittelsicherheit ist der einheitliche Vollzug der maßgeblichen rechtlichen Vorgaben, insbesondere aller Vorschriften des Lebensmittel-, Futtermittel-, Tierarzneimittel- und Veterinärrechts (so das Gutachten der Präsidentin des Bundesrechnungshofes, Seite 52). Für den Vollzug dieser Vorschriften sind die Länder zuständig. Derzeit fehlt es vielfach an abgestimmten und auf einem verbindlichen Gesamtkonzept beruhenden Regelungen in diesem Bereich. Um eine einheitliche Ausführung der Bundesgesetze und des Gemeinschaftsrechts zu erreichen, soll künftig vom Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften weit stärker als bislang Gebrauch gemacht werden.
- b) Ergebnisse aus der amtlichen Überwachung der Länder im Bereich der Lebensmittelsicherheit werden bisher noch nicht zusammengeführt, nach einem einheitlichen Kriterienkatalog gelistet und bewertet. Eine solche Zusammenführung ist im Hinblick auf eine notwendige Gesamtdarstellung der Überwachungsergebnisse, namentlich auch einer Berichterstattung gegenüber der Gemeinschaft, sachgerecht und erforderlich. Bisher liegen die Voraussetzungen für eine bundesweite Erfassung und Bewertung dieser Daten in einem Bericht nicht vor. Eine solche Zusammenführung ist ferner geboten, weil erst damit verlässliche Beurteilungsgrundlagen für die Ausrichtung der Überwachung im Bereich der Lebensmittelsicherheit geschaffen werden können. Daher ist bundesweit ein Informationsaustausch nach einheitlichen Standards zu schaffen, der eine diesbezügliche Gesamtdarstellung in Deutschland erlaubt. Auch hier wird das Instrument der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu nutzen sein.
- c) Die derzeitige Kommunikation zwischen Bund und Ländern einerseits sowie zwischen den Ländern andererseits ist verbesserungsbedürftig. Auf Bundesebene liegen nicht immer Erkenntnisse über einen eventuellen Handlungsbedarf auf nationaler oder auf Gemeinschaftsebene vor. Dem Bundesamt soll es obliegen, an einer Verbesserung der gegenseitigen Unterrichtung und Abstimmung mitzuwirken.

- d) Es hat sich gezeigt, dass ein länderübergreifendes koordiniertes Vorgehen in Krisenfällen nur unter erheblichen Schwierigkeiten und verbunden mit Zeitverlusten herbeigeführt werden kann. Ein solches Vorgehen ist für eine zügige und abgestimmte Reaktion aber dringend erforderlich. Auch hier wird das Instrument der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu nutzen sein.
- e) Das Lebensmittel- und Veterinäramt in Dublin wird künftig den Stand der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und dessen Einhaltung in den Mitgliedstaaten verstärkt prüfen. Es ist davon auszugehen, dass sich künftig in mehreren Wochen des Jahres Inspektionsteams dieses Amtes in Deutschland befinden werden. Hierbei wird eine nationale Koordinierungsstelle von ganz wesentlicher Bedeutung sein, die mindestens den - gegenüber heute deutlich erhöhten - gleichen Zeitaufwand wie für die Teilnahme an diesen Inspektionsreisen selbst für deren Vor- und Nachbereitung in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Länder aufbringt. Sie wird weiter die Beanstandungen anderer Mitgliedstaaten, aber auch von Drittländern, bearbeiten.
- f) Im Rahmen der Anerkennung einer mit der Lebensmittelüberwachung befassten Einrichtung (Laborakkreditierung) gemäß Artikel 3 der Richtlinie 93/99/EWG haben die Mitgliedstaaten die Anwendung von Eignungsprüfungssystemen zu verlangen. Hierzu ist eine Eignungsprüfungsstelle beim Bundesamt einzurichten, die regelmäßig Laborvergleichsuntersuchungen (Ringtests) zur Überprüfung der Qualifikation der Laboratorien durchführt. Das Bundesamt wird darüber hinaus auch bei Eignungsprüfungssystemen für andere Erzeugnisse, so z. B. für Tabakerzeugnisse, tätig werden.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit soll als selbständige Bundesoberbehörde errichtet werden.

Die im Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin vorhandenen Ressourcen sind zwar zum weitaus größten Teil für den Aufbau des Bundesinstitutes für Risikobewertung und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu verwenden. Darüber hinaus sollen, soweit dem Risikomanagement zuzuordnende Tätigkeiten der Biologischen Bundesanstalt und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung dem neuen Bundesamt zugeordnet werden, die entsprechenden sächlichen und personellen Mittel genutzt werden.

Daneben sind indes auch zusätzliche Personal- und Sachmittel notwendig, die zum Teil bereits im Bundeshaushalt 2002 bewilligt worden sind. Dies insbesondere für die neu oder umfangreicher wahrzunehmenden Aufgaben in den beiden neu zu schaffenden Institutionen. Von einem zusätzlichen Mittelbedarf geht auch das Gutachten der Präsidentin des Bundesrechnungshofes aus.

Zu den umfangreicher wahrzunehmenden Aufgaben gehören beim Bundesinstitut für Risikobewertung die gegenüber heute verbesserte Risikokommunikation. Weil Risikokommunikation die kontinuierliche Bereitstellung von Informationen beinhaltet, muss das Bundesinstitut über eigene Datenbankkapazitäten und Netzzugänge verfügen.

Im Bereich des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sind als neue oder umfangreicher wahrzunehmende Aufgaben die Vorbereitung von allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit ebenso zu nennen wie die Mitwirkung an der Verbesserung der Kommunikation zwischen dem Bund und den Ländern einerseits und zwischen den Ländern andererseits sowie die Tätigkeit als nationale Koordinierungsstelle zum Lebensmittel- und Veterinäramt in Dublin mit gegenüber heute erheblich erhöhtem Zeitaufwand.

Darüber hinaus muss die Arbeitsfähigkeit des Bundesamtes sichergestellt werden. Es muss mithin über eine Verwaltung sowie über die entsprechende Informationstechnik verfügen. Zudem entstehen jährliche Kosten für den Bund durch die entsprechende Eingruppierung des Amtes des Präsidenten des Bundesamtes in die Bundesbesoldungsordnung.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Personal- und Sachmittel verursacht für den Bund Mehrkosten, deren Höhe sich abschließend nur auf der Grundlage einer Organisationsuntersuchung über die künftige Aufbau- und Ablauforganisation des Bundesinstitutes und des Bundesamtes bestimmen lässt. Über die Finanzierung des Mehrbedarfs wird im Rahmen der Haushaltsverhandlungen entschieden.

Das Gesetz verursacht für die Länder keine direkten Kosten, da es den Ländern keine neuen Aufgaben zuweist, sondern nur die Voraussetzungen dafür schafft, bestehende Aufgaben besser wahrnehmen zu können.

Für die durchführenden Behörden in den Ländern ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand im Verwaltungsvollzug nicht unmittelbar. Mit diesem Gesetz wird jedoch das Ziel verfolgt, insbesondere mit dem Instrument der allgemeinen Verwaltungsvorschrift auf die einheitlichere Anwendung des nationalen und des EG-Rechts hinzuwirken.

Solche Vorgaben sollten auch den Bereich der Überwachung mit einschließen. Durch allgemeine Verwaltungsvorschriften festgelegte Kriterien für Kontrollstandards, die auch Vorgaben für eine angemessene risikoorientierte Kontrolldichte beinhalten können, setzen zu ihrer Anwendung eine ausreichende Zahl an qualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern voraus.

In Durchführung solcher Verwaltungsvorschriften kann sich ein zusätzlicher Aufwand im Verwaltungsvollzug bei den Ländern ergeben, der jedoch derzeit nicht darstellbar ist, weil er zum einen vom Inhalt der noch zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften und zum anderen von den jeweils in den Ländern bereits vorhandenen Ressourcen abhängt.

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten. Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Einrichtung des Bundesinstituts für Risikobewertung und des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit aus Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 73 Nr. 6 und 6a, Artikel 74 Abs. 1 Nr. 21, 22 und 23 des Grundgesetzes (hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesinstitutes auf dem Gebiet der gesundheitlichen Fragen der Beförderung gefährlicher Güter) sowie in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11, 19, 20 und 24 des Grundgesetzes.

Die übrigen Änderungen des Pflanzenschutzrechts und der lebensmittelrechtlichen, weinrechtlichen und fleisch- und geflügelhygienerechtlichen Vorschriften werden darüber hinaus auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 des Grundgesetzes gestützt. Die Kompetenz für die Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und für die im Zusammenhang mit der Errichtung des Bundesinstituts für Risikobewertung getroffenen beamtenrechtlichen Regelungen folgt aus Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes.

Soweit der Bund auf Grund des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 20 des Grundgesetzes die konkurrierende Zuständigkeit zur Gesetzgebung beim Erlass des vorliegenden Gesetzes hat, ist eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes. Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erfordert eine einheitliche Regelung, insbesondere um den zuständigen Behörden aller Bundesländer und des Bundes die Möglichkeit zu geben, Daten, die im Rahmen der Durchführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Pflanzenschutzgesetzes, des Fleischhygienegesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes gewonnen worden sind, zu erhalten.

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die Trennung von Risikomanagement auf der einen und Risikobewertung auf der anderen Seite dauerhaft erfolgen soll und mit erheblichen organisatorischen Änderungen verbunden sein wird, die nicht ohne weiteres wieder rückgängig gemacht werden können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die gesetzlichen Bestimmungen, die die Errichtung des Bundesinstitutes unmittelbar betreffen, insbesondere die Bestimmungen über die Rechtsform, die Tätigkeitsgebiete, die Stellung der Organe, die Aufsicht, die Haushaltsführung, die Dienstherrenfähigkeit, die Übernahme von Bediensteten des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutzes und Veterinärmedizin in den Dienst des neuen Bundesamtes.

Zu § 1 (Rechtform, Name)

Die Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit soll sich am Grundprinzip der Trennung zwischen den Bereichen Risikobewertung auf der einen und Risikomanagement auf der anderen Seite orientieren.

Die Aufgabe der Risikobewertung soll künftig dem Bundesinstitut für Risikobewertung (Bundesinstitut) obliegen. Um die Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen, wird das Bundesinstitut als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Es erhält einen eigenen Verwaltungshaushalt.

Zu § 2 (Tätigkeiten)

Zu Absatz 1

Der Katalog des Absatzes 1 umschreibt in abstrakter Form die wichtigsten Tätigkeitsfelder des neuen Bundesinstitutes, ohne eine abschließende Regelung zu treffen („insbesondere“).

Das Bundesinstitut wird im wesentlichen auf folgenden Feldern tätig:

Zentrale Tätigkeit des Bundesinstituts ist die in Nummer 1 erfasste Durchführung der Risikobewertung mit dem Ziel der Erstellung von Risikobewertungsberichten, Stellungnahmen oder Dossiers im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit. Soweit dafür rechtliche Vorgaben bestehen, sind diese vom Bundesinstitut zu beachten.

Risikobewertung ist nach dem gemeinschaftlichen Lebensmittelrecht ein wissenschaftlich untermauerter Vorgang mit folgenden vier Stufen:

1. Gefahridentifizierung,
2. Gefahrenbeschreibung,
3. Expositionsabschätzung und
4. Risikobeschreibung.

Risikobewertungen werden in folgenden Fällen notwendig:

1. anlassbezogen, weil z.B. eine mikrobiologische/chemische Kontamination eines Lebensmittels festgestellt wurde, die einer unverzüglichen Bewertung unterzogen werden muss, sei es nach Beauftragung durch externe Stellen oder nach Auswertung von Monitoringdaten und experimentell erarbeiteten Daten aufgrund eigenen Auftrags,
2. aufgrund eines langfristigen Arbeitsplanes der systematischen Bewertung z.B. in Form von in der EU einem Rapporteurland zugeordneten Stoffen oder Problemen (z.B. Stofflisten der Biozide

und Pflanzenschutzmittel, Altstoffe im Chemikalienrecht, mikrobiologische und chemisch definierte Kontaminanten, Altarzneimittel, Aromen und Lebensmittelzusatzstoffe), also nicht anlassbezogen,

3. im Rahmen von behördlichen Verfahren (z. B. Anmelde- und Zulassungsverfahren) bei Stoffen und Lebensmitteln entweder in nationalen Verfahren oder EU-weiten Verfahren auf Veranlassung einer Anmelde-/Zulassungsstelle oder
4. aufgrund neuer Erkenntnisse/Konzepte, die eine Bewertung erforderlich werden oder angezeigt erscheinen lassen.

Gesundheitliche Risikobewertungen im Rahmen behördlicher Verfahren bei Stoffen und Lebensmitteln sowie im Rahmen internationaler Verträge werden u.a. in folgenden Bereichen vorgenommen:

- Lebensmittelzusatzstoffe, Aromen,
- Pflanzenschutzmittel,
- Lebensmittel und Lebensmittelzutaten im Bereich der Zulassung nach der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung,
- Zoonosen und mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftungen,
- Chemikalien,
- Biozidprodukte,
- Mittel und Verfahren zur Entwesung,
- Futtermittelzusatzstoffe,
- Begasungsmittel,
- Kosmetische Erzeugnisse und sonstige Bedarfsgegenstände,
- Tabakerzeugnisse,
- gutachterliche Tätigkeiten im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen/Allgemeinverfügungen nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, bestimmte Prüfungen bei diätetischen Lebensmitteln sowie bei Novel Food,
- Meeresschadstoffe.

Der Tätigkeitsbereich des Bundesinstitutes umfasst auch die Wahrnehmung der Aufgabe als GLP-Bundesstelle sowie die gesundheitliche Risikobewertung von Textilien. Von § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden auch die dort unter Buchstabe b aufgeführten Bereiche erfasst; bei diesen sind zusätzlich die Auswirkungen auf die Tiergesundheit zu berücksichtigen. Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zählt Wasser für den menschlichen Gebrauch als Lebensmittel ab der sogenannten Entnahmestelle.

Das Ergebnis einer Bewertung ist ein Bewertungsbericht, in dem sich an die Charakterisierung der Risiken Aussagen und Schlussfolgerungen zumindest zu folgenden Fragen anschließen müssen:

1. Gibt die Bewertung aus Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes Anlass zu Besorgnis?

2. Sind weitere Informationen/Untersuchungen notwendig, um eine abschließende Bewertung vornehmen zu können (z.B. Forschungsvorhaben, weitere Daten, die vom Antragsteller zu liefern sind)?

Gibt die Bewertung Anlass zu Besorgnis, müssen Ziele und ggf. Strategien für eine Verminderung oder Beseitigung des Risikos formuliert werden. Je nach Sachlage sollen auch Handlungsoptionen vorgeschlagen werden. In jedem Falle ist darzulegen, welchen Beitrag zur Risikominderung von den Handlungsoptionen erwartet werden kann. In Antragsverfahren, in denen die Risikobewertung vor einer Marktzulassung erfolgt bzw. Zulassungsinhaber in der Verantwortung für die Sicherheit ihres Produktes stehen, sind im allgemeinen Risikominderungsmöglichkeiten bzw. Datennachforderungen vorzuschlagen. Beim erstmaligen Erkennen eines möglicherweise schon länger bestehenden Risikos, für dessen Reduzierung oder Beseitigung die Verantwortlichkeit weniger klar ist, kann es erforderlich werden, dem Bundesamt bzw. dem Ministerium vorläufige vorsorgende Maßnahmen vorzuschlagen und Informationslücken durch geeignete Maßnahmen zu schließen.

Nach Nummer 2 zählt zu den Tätigkeiten des Bundesinstitutes, die beteiligten Bundesministerien und das Bundesamt wissenschaftlich zu beraten. Erforderlichenfalls holt das Bundesinstitut Stellungnahmen anderer Einrichtungen ein, koordiniert diese und führt sie zusammen. Auch divergierende Auffassungen werden zusammengeführt, wo nicht möglich, deutlich gemacht und ggf. kommentiert.

In vielen Bereichen wird es erforderlich sein, eine zeitnahe und umfassende Unterrichtung des Bundesinstituts durch das Bundesamt sicherzustellen. Andererseits muss das Bundesinstitut rechtzeitig und umfassend auf einen möglichen Handlungsbedarf im Sinne Risiko mindernder Maßnahmen hinweisen. Die entsprechenden Verfahrensregeln sind festzulegen.

Nach Nummer 3 wird die Zusammenarbeit des Bundesinstitutes mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit darstellen. Es nimmt in diesem Zusammenhang die Bearbeitung von Anfragen oder anderen in seiner Kompetenz liegenden Fragen und die Erstellung von Bewertungsberichten wahr. Das Bundesinstitut arbeitet darüber hinaus wissenschaftlich mit anderen internationalen Einrichtungen/Organisationen oder in anderen Staaten in den Aufgabenbereichen des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit tätigen Einrichtungen zusammen.

Nach Nummer 4 wird das Bundesinstitut wissenschaftliche Forschung betreiben, soweit diese in einem engen Bezug zu seinen Tätigkeiten steht. Dies ist bereits deshalb erforderlich, um auf aktuelle Fragestellungen reagieren zu können sowie um den wissenschaftlichen Sachverstand zu erhalten. Bevor das Bundesinstitut eigene Forschung aufnimmt, hat es zu prüfen, ob der Forschungsgegenstand innerhalb des Forschungsbereiches des Bundesministeriums für Verbraucher-

schutz, Ernährung, und Landwirtschaft abgedeckt werden kann, oder ob aufgrund extern vorhandener wissenschaftlicher Kapazitäten eine externe Vergabe des Forschungsvorhabens die fachlich und wirtschaftlich sinnvollere Lösung darstellt. Die Entscheidung darüber obliegt dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Um eine optimale Zusammenarbeit zwischen dem Bundesinstitut und der Ressortforschung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu gewährleisten, werden Verfahrensregeln aufgestellt. Dabei wird darauf zu achten sein, dass vom Bundesinstitut nachgewiesener Forschungsbedarf realisiert werden kann.

Zu den Tätigkeiten des Bundesinstitutes soll auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Risiken gesundheitlicher Art sowie sonstige gewonnene Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse (Nummer 12) gehören. Diese Tätigkeit ist Teil der Risikokommunikation, die als kontinuierlicher und interaktiver Prozess der Öffnung der Bewertungsarbeit und deren Ergebnisse gegenüber der Öffentlichkeit, der Wissenschaft und anderen beteiligten oder interessierten Kreisen zu verstehen ist. Dieser Prozess soll künftig stärker voran getrieben werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass möglichst frühzeitig und möglichst umfassend auch über Lücken der Erkenntnisse kommuniziert werden muss. Informationen zu Risiken sind in für Laien nutzbarer Form zur Verfügung zu stellen. Der besonderen Rolle, die den Medien in diesem Bereich zukommt, muss Rechnung getragen werden.

Dabei ist vorgesehen, dass die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes unberührt bleiben. Damit wird klargestellt, dass das Bundesinstitut im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit über mögliche Risiken gesundheitlicher Art, gewonnene Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse keine Befugnisse nach dem Produktsicherheitsgesetz hat, insbesondere nicht berechtigt ist, vor nicht sicheren Produkten zu warnen.

Zu Absatz 2:

Das Bundesinstitut ist zur Wahrnehmung seiner Tätigkeiten auf Forschungsergebnisse angewiesen. Hierzu leisten die Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben ihre Beiträge.

Das Bundesinstitut wird neben eigenem Sachverstand auch den Sachverstand anderer wissenschaftlicher Einrichtungen in Deutschland einbeziehen und bündeln.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht vor, dass eine Fachaufsicht hinsichtlich der angewandten wissenschaftlichen Methoden, Bewertungen und Forschungen grundsätzlich nicht stattfindet.

Zu § 3 (Aufgabendurchführung)

§ 3 regelt die Aufgabenzuweisung an das Bundesinstitut im Rahmen der in § 2 Abs. 1 niedergelegten Tätigkeitsbereiche. Es handelt sich zum einen um Verwaltungsaufgaben, die dem Bundesinstitut durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen sind (Absatz 1), zum anderen um Aufgaben, mit deren Durchführung es durch das Bundesministerium beauftragt wird, soweit eine gesetzliche Regelung mangels Außenwirkung der Aufgabenerfüllung nicht erforderlich ist.

Zu § 4 (Organe)

Das Bundesinstitut soll zwei Organe haben, die Präsidentin/ den Präsidenten sowie das Direktorium.

Die von dem Bundesinstitut wahrzunehmenden zahlreichen Aufgaben erfordern die für Behörden des Bundes übliche Klarheit und Einheit in der Leitung und Verantwortung. Diesem Erfordernis wird die Präsidialverfassung gerecht.

Das Direktorium hat insbesondere die Aufgabe, die Präsidentin/den Präsidenten zu unterstützen.

Zu § 5 (Präsidentin/Präsident)

Die Präsidentin/der Präsident ist Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgan. Die Organstellung ist daher von zentraler Bedeutung für das Bundesinstitut. Dementsprechend sieht Absatz 1 vor, dass die Präsidentin oder der Präsident die Geschäfte in eigener Verantwortung nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung führt.

Wegen der Bedeutung und des Umfanges der zu erledigenden Aufgaben ist die ausdrückliche Einführung einer ständigen Vertreterin bzw. eines ständigen Vertreters (Vizepräsidentin/Vizepräsident) vorgesehen. Hierdurch wird deutlich, dass die Vizepräsidentin/der Vizepräsident die Funktionen der Präsidentin/des Präsidenten mit gleicher Wirkung wahrnehmen kann wie diese.

Zu § 6 (Direktorium)

§ 6 enthält insbesondere die Regelungen über Zusammensetzung und Aufgaben des Direktoriums. Das Direktorium besteht neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten aus den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern des Bundesinsti-

tutes. Dies ist namentlich im Hinblick auf die in Absatz 2 näher umrissenen Aufgaben des Direktoriums erforderlich. Das Bundesinstitut hat insbesondere die Aufgabe, wissenschaftliche Stellungnahmen, Gutachten oder Dossiers zu erstellen. Stehen wissenschaftliche Fragen grundsätzlicher Art zur vertieften Erörterung an, muss gewährleistet sein, dass der Sachverstand des gesamten Institutes vertreten ist. Entsprechendes gilt für die anderen in Absatz 2 niedergelegten Aufgaben.

Im Einklang mit der sich aus § 5 ergebenden Präsidialverfassung hat das Direktorium hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Aufgaben beratende Funktion. Absatz 4 sieht dementsprechend vor, dass bei Meinungsverschiedenheiten die Präsidentin/der Präsident entscheidet. Es wird Gegenstand interner Verfahrensregelungen sein, dass evtl. vorhandene unterschiedliche wissenschaftliche Auffassungen gebührend verdeutlicht werden.

Zu § 7 (Satzung)

Wegen der horizontalen Bedeutung der Satzung für die Tätigkeit und Aufgabenerfüllung durch das Bundesinstitut sieht die Vorschrift vor, dass die Satzung von dem Direktorium erlassen wird. Als Satzung einer Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft bedarf sie der Genehmigung des Bundesministeriums.

Zu § 8 (Aufsicht)

Die grundsätzliche Unterstellung des Bundesinstitutes unter die Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ist erforderlich, um eine recht- und zweckmäßige Durchführung der Aufgaben zu gewährleisten. Soweit das Bundesinstitut Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wahrnimmt, sollen jedoch zwei Bereiche von dieser umfassenden Aufsicht ausgenommen werden, nämlich der Bereich der Unterrichtung der Öffentlichkeit über mögliche Risiken gesundheitlicher Art sowie sonstige gewonnene Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse und der Bereich der wissenschaftlichen Bewertungen und Forschungen. Insoweit soll sich die Aufsicht auf die Rechtsaufsicht beschränken.

Hinsichtlich von Aufgabenbereichen des Bundesinstitutes, die dem Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums als des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zugeordnet sind, soll die Fachaufsicht dem entsprechenden Bundesministerium obliegen, wobei die Beschränkung in Absatz 1 Satz 1 mit Rücksicht auf die in diesen Bereichen bestehende Organisationsform keine Anwendung findet.

Zu § 9 (Haushaltsplan)

Für die Einnahmen und Ausgaben ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Die Notwendigkeit der Veranschlagung und Bewirtschaftung in einem gesonderten Haushaltsplan folgt aus der rechtlichen Selbständigkeit des Bundesinstitutes. Die erforderlichen Mittel für die Personalausgaben und sächlichen Verwaltungskosten werden dem Bundesinstitut aus dem Bundeshaushalt (Epl 10) zugewiesen. Für die Verwaltung der Mittel und deren Verwendung finden die für den Bund geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, dass die Präsidentin oder der Präsident für die Rechnungslegung verantwortlich ist. Das Bundesministerium prüft die von der Präsidentin oder dem Präsidenten aufgestellte Rechnung und erteilt die Entlastung.

Zu § 10 (Beamtinnen und Beamte)

Die Verleihung der Dienstherrenfähigkeit entspricht den Aufgaben des Bundesinstitutes. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Beamtinnen und Beamten des Bundesinstitutes mittelbare Bundesbeamte sind, da ihr Dienstherr nicht der Bund, sondern eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts ist.

Absatz 2 regelt die Ernennung der Beamtinnen und Beamten.

Wer oberste Dienstbehörde und damit zuständig für bestimmte beamtenrechtliche Entscheidungen ist, bedarf für die Beamten einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts, die selbst keine Behörde besitzt, einer besonderen Regelung im Errichtungsgesetz. Diese Regelung enthält Absatz 3.

Zu § 11 (Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter)

Für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des neuen Bundesinstitutes werden die für den öffentlichen Dienst jeweils geltenden tarifrechtlichen Regelungen für anwendbar erklärt.

Zu § 12 (Übernahme der Beamtinnen und Beamten und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Die Vorschrift stellt sicher, dass die Bediensteten des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, sofern sie nicht Aufgaben wahrnehmen, die künftig vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere wahrgenommen werden, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Bedienstete des neuen Bundesamtes werden.

Zu § 13 (Übergangsmaßnahmen)

Die Regelung vermeidet eine personalvertretungsrechtliche Lücke. Gleiches gilt für die Vertretungen der Jugendlichen und Auszubildenden, der Schwerbehinderten sowie für die Gleichstellungsbeauftragte.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die gesetzlichen Bestimmungen, die die Errichtung des Bundesamtes unmittelbar betreffen, insbesondere die Bestimmungen über die Rechtsform, den Tätigkeitsbereich sowie die Übernahme der Bediensteten des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, die bislang ausschließlich Aufgaben wahrgenommen haben, die künftig vom Bundesamt wahrgenommen werden, in den Dienst des neuen Bundesamtes.

Das Bundesamt wird als „selbständige Bundesoberbehörde“ unter der Fach- und Rechtsaufsicht des zuständigen Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft errichtet, da es auf Grund von Fachgesetzen hoheitliche Befugnisse ausübt.

Zu § 1 (Rechtsform, Name)

§ 1 bringt in der Bezeichnung des neuen Bundesamtes die Bedeutung des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit zum Ausdruck. Dabei schließt der Verbraucherschutz auch die Information der Verbraucher und den Schutz der Verbraucher vor Täuschung ein, soweit dies in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft fällt. Der Gesetzentwurf entscheidet sich für eine Zuordnung des neuen Bundesamtes zum Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Dies schließt jedoch nicht aus, dass zwischen dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und anderen Bundesministerien zur Sicherung einer reibungslosen, unbürokratischen Zusammenarbeit über solche Bereiche eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen wird, die jeweils einem anderen Bundesministerium fachlich zugeordnet sind, so dass insoweit eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches des Bundesamtes erfolgt.

Eine Bestimmung über den Sitz des neuen Bundesamtes soll nicht durch Gesetz, sondern zu gegebener Zeit durch Erlass getroffen werden.

Zu § 2 (Tätigkeiten)

§ 2 Abs. 1 umschreibt die wichtigsten Tätigkeitsgebiete des neuen Bundesamtes in abstrakter Form, ohne eine abschließende Regelung zu treffen („insbesondere“).

Das Bundesamt soll hoheitliche Risikomanagement-Aufgaben wahrnehmen und daran mitwirken im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes, insbesondere in den Bereichen

1. Lebensmittel, einschließlich Wein und neuartiger Lebensmittel, und Lebensmittelzusatzstoffe,
2. Ernährung und Prävention von Erkrankungen, die auch auf die Ernährung zurückzuführen sind,
3. Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe,
4. Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte,
5. kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände,
6. Chemikalien,
7. Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, einschließlich deren Herstellung, ausgenommen durch Tierärzte, Anwendung und Verkehr, und bei Tieren angewandte pharmakologisch wirksame Stoffe, ausgenommen Tierimpfstoffe,
8. Tabakerzeugnisse,
9. Information der Verbraucher sowie Schutz der Verbraucher vor Täuschung.

In den Bereichen Chemikalien und Biozidprodukte bleibt die Zuständigkeit anderer Behörden nach dem Chemikaliengesetz unberührt. Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zählt Wasser für den menschlichen Gebrauch als Lebensmittel ab der sogenannten Entnahmestelle.

Der Begriff „Risikomanagement“ ist nach dem gemeinschaftlichen Lebensmittelrecht als der von der Risikobewertung unterschiedliche Prozess der Abwägung strategischer Alternativen in Konsultation mit den Beteiligten unter Berücksichtigung der Risikobewertung und anderer berücksichtigungswerter Faktoren und gegebenenfalls der Wahl geeigneter Präventions- und Kontrollmöglichkeiten definiert.

Aus dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und der Biologischen Bundesanstalt sollen Aufgaben aus den Bereichen Pflanzenschutzmittel, Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe, Tierarzneimittel, ausgenommen Tierimpfstoffe, und Produktsicherheit in das Bundesamt verlagert werden, die dem Risikomanagement zuzuordnen sind. Es wird mit Zulassungsaufgaben für Produkte (z. B. Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, ausgenommen Tierimpfstoffe) betraut, die Risiken gesundheitlicher Art bergen können.

Daneben soll es im Rahmen des Vollzugs lebensmittelrechtlicher sowie fleisch- und geflügel-fleischhygienerechtlicher Vorschriften Managementaufgaben übernehmen, die derzeit durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wahrgenommen werden.

Hierzu zählen Einzelfallbearbeitungen wie die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes oder der Erlass von Allgemeinverfügungen nach § 47a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Darüber hinaus soll das Bundesamt mitwirken an der Vorbereitung und Begleitung von Überwachungsprogrammen und -plänen der Länder und an Überwachungsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft.

Eine solche Mitwirkung ist vor dem Hintergrund, dass heute in den Ländern unterschiedliche Konzepte zur Sicherung des Verbraucherschutzes verfolgt werden, dringend notwendig. Nur so kann sichergestellt werden, dass Deutschland seinen Verpflichtungen zur einheitlichen Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts nachkommen kann. Diese Maßnahmen dienen auch dazu, das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Überwachung im Bereich der Lebensmittelsicherheit in Deutschland zu stärken und damit die Ausfuhr von Lebensmitteln aus Deutschland zu erleichtern.

Das Ziel, eine einheitliche, gemeinschaftsrechtskonforme Anwendung des Gemeinschaftsrechts in allen Ländern sicherzustellen soll durch die Festschreibung von jährlich auf der Grundlage von Risikobewertungen ausgearbeiteten Überwachungsprogrammen oder -plänen erreicht werden, die alle Stufen des Herstellens und des Inverkehrbringens von Lebensmitteln von der Primärproduktion bis zur Abgabe an den Endverbraucher erfassen müssen und zum Teil auf gemeinschaftsrechtliche Rahmenregelungen gestützt sind.

Das Bundesamt soll auch die Schnellwarnsysteme im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit betreiben. Diese derzeit von mehreren Referaten im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wahrgenommene Aufgabe soll in das Bundesamt abgeschichtet werden.

Ein effizientes Risikomanagement kann nur betrieben werden, wenn durch geeignete Beobachtungs- und Frühwarnsysteme die Lebensmittelsicherheit betreffende Entwicklungen rechtzeitig erkannt werden. Das Bundesamt soll daher auch die übermittelten Daten erfassen, und ggf. einer Bewertung durch das Bundesinstitut zuführen. Es soll die Einhaltung der Guten fachlichen Praxis im Hinblick auf Rückstände bei der Anwendung von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln erfassen.

Im Rahmen der von der Kommission ausgeübten „Kontrolle der Kontrolle“ sind die auf Grund bestehender Berichtspflichten erfassten Daten aus der Lebensmittelüberwachung zu sammeln, auszuwerten und ggf. an die Europäische Kommission zu übermitteln. Zusammenfassende Berichte, die von den Ländern erhobene Daten als Grundlage haben, sind auch im Bereich des Lebensmittel-Monitorings und der Durchführung des nationalen Rückstandskontrollplans zu erstatten.

§ 2 Abs. 2 sieht vor, dass das Bundesamt allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und weiterer Gesetze im Bereich des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit im Benehmen mit einem Ausschuss aus Vertreterinnen oder Vertretern der Länder vorbereiten kann. Dabei werden beim Bundesamt zwei ständige Ausschüsse eingerichtet, nämlich ein Ständiger Ausschuss Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und ein Ständiger Ausschuss Überwachung, die ihrerseits, um alle fachspezifischen Fragestellungen adäquat beraten zu können, befugt sind, Unterausschüsse einzusetzen. Abstimmungsberechtigt in diesen Ausschüssen sind nur die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer, wobei jedes Bundesland eine Stimme hat. Beauftragte des Bundesministeriums sind befugt, an den Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse teilzunehmen; ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren. Soweit das Bundesamt Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Bundesbehörde als des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wahrnimmt, sind auch Beauftragte dieser Bundesbehörden zur Sitzungsteilnahme befugt. Dies gilt z. B. für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Die alleinige Zuständigkeit der Bundesregierung zur Erarbeitung und zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach Artikel 84 Abs. 2 und Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes bleibt davon unberührt. Insbesondere ist die Bundesregierung nicht an Beschlüsse der genannten Ausschüsse gebunden.

Zu § 3 (Aufgabendurchführung)

§ 3 regelt die Aufgabenzuweisung an das Bundesamt im Rahmen der in § 2 Abs. 1 niedergelegten Tätigkeitsgebiete. Es handelt sich zum einen um Verwaltungsaufgaben, die dem Bundesamt durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen sind (Absatz 1), zum anderen um Aufgaben, mit deren Durchführung es durch das Bundesministerium beauftragt wird, soweit eine gesetzliche Regelung mangels Außenwirkung der Aufgabenerfüllung nicht erforderlich ist.

Zu § 4 (Übertragung von Ermächtigungen)

Die Regelung schafft die Grundlage dafür, durch dieses Gesetz vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft auf das Bundesamt übertragene bestimmte Befugnisse künftig einer Regelung durch Rechtsverordnung zugänglich machen zu können.

Zu § 5 (Aufsicht im besonderen Fall)

Die Vorschrift regelt generell, dass hinsichtlich von Aufgabenbereichen des Bundesamtes, die dem Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums als des Bundesministeriums für

Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zugeordnet sind, die Fachaufsicht dem entsprechenden Bundesministerium obliegt.

Zu § 6 (Kostenerhebung)

§ 6 des BGA-Nachfolgegesetzes enthält eine Vorschrift über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen auch des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin. Mit dem Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit wird das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin aufgelöst und damit auch in § 6 des BGA-Gesetzes gestrichen (Artikel 3 Nr. 4). § 4 trifft eine inhaltsgleiche Regelung für das neue Bundesamt.

Zu § 7 (Übernahme der Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Mit der in Absatz 1 getroffenen Regelung wird der Wechsel der betroffenen Beamtinnen und Beamten in die neue Behörde erleichtert, da keine Einzelverfügungen erforderlich werden; im übrigen bleibt § 26 des Bundesbeamtengesetzes unberührt.

Es wird mit der in Absatz 2 bis 4 getroffenen Regelung darüber hinaus sichergestellt, dass die übrigen Bediensteten des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft sowie die Bediensteten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, die bislang ausschließlich Aufgaben wahrgenommen haben, die künftig vom Bundesamt wahrgenommen werden, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Bedienstete des neuen Bundesamtes werden. Dabei werden hinsichtlich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft die bestehenden Arbeitsverhältnisse zum gleichen Arbeitgeber (Bund) fortgesetzt mit der Folge, dass alle Rechte und Pflichten aus diesem Arbeitsverhältnis fortbestehen.

Bei Bediensteten, die bislang auch andere Aufgaben wahrgenommen haben, kann die Personalzuordnung nur durch Einzelzuweisung erfolgen.

Zu § 8 (Übergangsmaßnahmen)

Die Regelung vermeidet eine personalvertretungsrechtliche Lücke. Gleiches gilt für die Vertretungen der Jugendlichen und Auszubildenden, der Schwerbehinderten sowie für die Gleichstellungsbeauftragte.

Zu Artikel 3

Durch das BGA-Nachfolgegesetz wurde u.a. das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin als selbständige Bundesoberbehörde errichtet. Da die von diesem Institut bislang wahrgenommenen Aufgaben künftig vom Bundesinstitut für Risikobewertung, vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und von der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere wahrgenommen werden sollen, ist das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin aufzulösen.

Zu Artikel 4

Nach dem geltenden Pflanzenschutzgesetz ist die Biologische Bundesanstalt bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des Zulassungsverfahrens gesamtverantwortlich zuständig für die Bewertung von Pflanzenschutzmitteln sowie für die entsprechenden Managemententscheidungen. Bewertende Institutionen im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind die Biologische Bundesanstalt, das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und das Umweltbundesamt.

Künftig soll das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gesamtverantwortlich wahrnehmen, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die auf ministerieller Ebene wahrzunehmen sind.

Die Bewertungsaufgaben bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sollen künftig - neben der fachlichen Gesamtverantwortung des Bundesamtes - drei Bewertungsstellen wie folgt zugewiesen werden: Das Bundesinstitut für Risikobewertung bewertet Aspekte, die nach dem derzeit geltenden Recht in den Einvernehmensbereich des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin fallen; das Umweltbundesamt soll künftig Bewertungsaufgaben in dem Bereich wahrnehmen auf den sich derzeit sein Einvernehmen erstreckt. Neu zu regeln sind die Bewertungsaufgaben der Biologischen Bundesanstalt. Sie umfassen die Zulassungsvoraussetzungen, dass das Pflanzenschutzmittel hinreichend wirksam ist, keine nicht vertretbaren Auswirkungen auf die zu schützenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse hat, bei Wirbeltieren, zu deren Bekämpfung das Pflanzenschutzmittel vorgesehen ist, keine vermeidbaren Leiden oder Schmerzen verursacht, und keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen hat, soweit solche Auswirkungen nicht vom Bundesinstitut für Risikobewertung oder dem Umweltbundesamt bewertet werden.

Im Rahmen der Bewertung der Vertretbarkeit sonstiger Auswirkungen ist von der Biologischen Bundesanstalt auch der Nutzen für den Pflanzenbau ebenso zu berücksichtigen wie die Vereinfachung der Strategien, um die Gefahr einer Resistenzbildung möglichst gering zu halten.

Soweit die Bewertungsstellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft angesiedelt sind, werden sie dem Grundprinzip der Trennung von Risikobewertung und Risikomanagement folgend über ein Benehmen an der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln beteiligt. Hinsichtlich der Beteiligung des Umweltbundesamtes an dieser Zulassung soll es demgegenüber bei der im derzeit geltenden Recht vorgesehenen Regelung eines Einvernehmens bleiben. Wird dieses rechtswidrig nicht erteilt, kann die zuständige Aufsichtsbehörde mit dem Mittel der Rechtsaufsicht eingreifen. Durch geeignete Verfahrensregeln wird sicher zu stellen sein, dass die Bewertungen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass das Bundesamt innerhalb der vorgegebenen Frist von zwölf Monaten über die Zulassung entscheiden kann.

Das derzeitige Verfahren im Bereich der Prüfung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen wird auch künftig in der bisherigen Art und Weise fortgeführt.

Weiter sollen die im Zusammenhang mit der Anwendung von und dem Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln sowie beim Inverkehrbringen von Pflanzenstärkungsmitteln, Zusatzstoffen und Wirkstoffen erforderliche Genehmigungen und Listungen, künftig vom Bundesamt erteilt bzw. durchgeführt und damit von der Biologischen Bundesanstalt auf dieses Amt übertragen werden.

Die in § 1 Nr. 27 Buchstabe a Unterbuchstabe cc vorgenommene Neufassung der Nummer 10 in § 33 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes umfasst auch die Wahrnehmung der Aufgabe einer Behörde nach Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit das Bundesamt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufgaben wahrnimmt, die bislang von der Biologischen Bundesanstalt wahrgenommen werden, tritt es an dessen Stelle im Rahmen laufender Verfahren. § 45 Abs. 11 enthält eine Regelung für den Abverkauf und die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln, die nach dem bislang geltenden Recht gekennzeichnet worden sind, sowie eine Aufbrauchregelung für von nach den bislang geltenden Vorschriften hergestellten Behältnissen und abgabefertigen Verpackungen. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund des § 20 Abs. 3 erforderlich.

Zu Artikel 5

Diejenigen nationalen Referenzlabors für anzeigepflichtige Tierseuchen, die derzeit im Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin angesiedelt sind, sollen künftig, mit Ausnahme des nationalen Referenzlabors für Salmonellose der Rinder, bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere angesiedelt werden. Darüber hinaus sollen bestimmte Aufgaben des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinär-

medizin im Bereich der bakteriellen Tierseuchen und der Bekämpfung von Zoonosen auf die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere verlagert werden.

Nach § 17c Abs. 1 Satz 1 des Tierseuchengesetzes dürfen Sera, Impfstoffe und Antigene, die unter Verwendung von Krankheitserregern oder auf biotechnischem Wege hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Tierseuchen bestimmt sind, nur abgegeben oder verwendet werden, wenn sie von der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin oder vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassen worden sind.

Nach § 14 Nr. 3 der Tierimpfstoffverordnung ist das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin Zulassungsstelle für die Zulassung von Testsera, Testantigenen und Testallergenen. Diese Zuständigkeit soll wegen des Sachzusammenhangs mit der Forschung in diesem Bereich auf die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere übertragen werden.

Mit der in § 86 Abs. 1 getroffenen Regelung wird der Wechsel der Betroffenen Beamtinnen und Beamten in die neue Behörde erleichtert, da keine Einzelzuweisungen erforderlich werden; im übrigen bleibt § 26 des Bundesbeamtengesetzes unberührt. Mit der Regelung in § 86 Abs. 2 wird sichergestellt, dass die übrigen Bediensteten des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin die bislang Aufgaben wahrgenommen haben, die künftig von der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere wahrgenommen werden, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Bedienstete der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten werden. Dabei werden hinsichtlich dieser Bediensteten die bestehenden Arbeitsverhältnisse zum gleichen Arbeitgeber (Bund) fortgesetzt mit der Folge, dass alle Rechte und Pflichten aus diesem Arbeitsverhältnis fortbestehen.

Zu Artikel 6

Nach § 9 Abs. 5 des Futtermittelgesetzes werden Anerkennungen und Registrierungen von Betrieben von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Nach § 9a Abs. 1 Satz 1 des Futtermittelgesetzes ist zuständige Behörde für die Entgegennahme und Entscheidung über die Weiterleitung eines Antrages auf Zulassung eines Zusatzstoffes oder Änderung der Zulassung eines Zusatzstoffes die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft. Diese wirkt auch mit bei der Zulassung eines Zusatzstoffes, der Aufnahme eines Futtermittels in den Anhang der Richtlinie 82/471/EWG sowie der Festsetzung von Verwendungszwecken für Futtermittel nach der Richtlinie 93/74/EWG. Die Bundesanstalt kann für Versuchszwecke zeitlich befristete Ausnahmen von futtermittelrechtlichen Vorschriften genehmigen und macht die Ausnahmegenehmigungen, ihre Verlängerung und ihr Ende im Bundesanzeiger bekannt. Darüber hinaus wirkt die Bundesanstalt mit bei der Koordinierung der Programme nach Artikel 22 Abs. 1 der Richtlinie 95/53/EG sowie sonstiger Untersuchungs- oder Erhebungsprogramme.

Da es sich bei diesen Aufgaben um Risikomanagement-Aufgaben handelt, sollen sie auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen werden.

Zu Artikel 7

Die im Bereich des Chemikalienrechts bislang vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin wahrgenommenen Risikomanagement-Aufgaben sollen auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, die übrigen Aufgaben auf das Bundesinstitut für Risikobewertung übertragen werden.

Zu Artikel 8

Nach § 77 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes ist das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin zuständige Bundesoberbehörde für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind. Diese Zuständigkeit soll auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen werden.

Zu Artikel 9

Nach § 26 Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes kann durch Rechtsverordnung, soweit es für eine medizinische Behandlung bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die auf die Einwirkung von kosmetischen Mitteln zurückgehen können, erforderlich ist, vorgeschrieben werden, dass dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin bestimmte Angaben über kosmetische Mittel mitzuteilen sind. Weiter kann bestimmt werden, dass das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin diese Angaben sammeln, auswerten und weiterleiten kann und die Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin über Erkenntnisse aufgrund ihrer Tätigkeit berichten. Mit diesen Aufgaben soll künftig das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit betraut werden.

Dies gilt auch für die in §§ 31, 35 und 44 dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin derzeit zugewiesenen Aufgaben.

Nach § 37 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ist zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 dieser Vorschrift das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern. Die Zuständigkeit für die Zulassung solcher Ausnahmen soll auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen und damit abgeschichtet werden. Die-

ses hat künftig im Fall des Absatzes Nr. 1 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft, im Fall des Absatzes 2 Nr. 3 im Einvernehmen mit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zu entscheiden.

Die zuständigen Behörden sollten ermächtigt werden, Daten, die sie im Rahmen der Lebensmittelüberwachung gewonnen haben, nicht nur dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, sondern auch anderen zuständigen Behörden des Bundes, namentlich dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, zugänglich machen zu können.

Da vergleichbare Regelungen auch in anderen Gesetzen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit bestehen, wird die Möglichkeit eröffnet, ein vom Bund koordiniertes und gepflegtes länderübergreifendes Datennetz in diesem Bereich aufzubauen und so zu einer Verbesserung der Kommunikation und der Beschleunigung erforderlicher Abstimmungsprozesse zu kommen. Die im Rahmen einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift festzulegenden Vorgaben könnten von einem beim Bundesamt angesiedelten Länder-Ausschuss vorbereitet werden.

Die Befugnis zum Erlass einer Allgemeinverfügung und zu ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger im Rahmen des § 47a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sollte vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen und damit abgeschichtet werden. Gleiches gilt für die Bekanntmachung von amtlich anerkannten Mineralwässern im Bundesanzeiger sowie für im Fleischhygienegesetz, im Geflügelfleischhygienegesetz, in der Eiprodukte-Verordnung, in der Milchverordnung, in der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung, in der Fischhygiene-Verordnung, in der Fleischhygiene-Verordnung und in der Geflügelfleischhygiene-Verordnung geregelte Aufgaben.

Darüber hinaus sollen in der Diätverordnung, der Honigverordnung, der Hühnereier-Verordnung, der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten- Verordnung, der Milchverordnung, der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, der Fischhygiene-Verordnung, der Fleischhygiene Verordnung und der Weinverordnung bislang dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und für Veterinärmedizin zugewiesene Aufgaben nunmehr dem Bundesinstitut für Risikobewertung oder dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in Abhängigkeit davon zugewiesen werden, ob es sich bei der jeweiligen Aufgabe um eine solche der Risikobewertung oder des Risikomanagements handelt.

Zu Artikel 10

Das neue Bundesinstitut für Risikobewertung soll nach derzeitigem Erkenntnisstand in seinem Endausbau ca. 600 Stellen haben.

Die wissenschaftliche Position der Leitung des Bundesinstitutes für Risikobewertung ist entscheidend dafür, dass diese Einrichtung bei den politisch Verantwortlichen, in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit höchste wissenschaftliche Autorität genießt. Sie ist weiter Garant dafür, dass das Bundesinstitut mit Stellungnahmen und Gutachten zur Klärung wissenschaftlicher Streitfragen auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene beitragen und ein adäquater Partner für die geplante europäische Lebensmittelbehörde und vergleichbare Institutionen anderer Mitgliedstaaten sein kann. Die wissenschaftliche Position und Qualifikation der Leitung dieser neuen Einrichtung ist damit eng verknüpft mit der generellen Aufgabe dieser Einrichtung, zu größtmöglicher Lebensmittelsicherheit beizutragen.

Auch das Organisationsgutachten der Präsidentin des Bundesrechnungshofes hebt im Zusammenhang mit der Besetzung der Leitung dieses Institutes deutlich hervor, dass eine international ausgewiesene Wissenschaftlerin oder ein international ausgewiesener Wissenschaftler gewonnen werden müssten. Dieses ist nur möglich, wenn ein entsprechender finanzieller Anreiz beboten wird. Der Gesetzentwurf sieht deshalb die Eingruppierung der Präsidentenstelle in die Besoldungsgruppe B 6 vor.

Das neue Bundesamt soll nach derzeitigem Erkenntnisstand in seinem Endausbau ca. 300 Stellen haben und Risikomanagemententscheidungen in bedeutsamen Bereichen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit treffen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Eingruppierung seines Leiters nach B 4 ist daher im Hinblick auf die Bedeutung und die Aufgabenstruktur sachgerecht.

Der Fachbereich 4 des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin wird nach dem Gesetzentwurf in die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere verlagert. Dies hat eine Vermehrung der Stellen bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere um ca. 100 auf künftig ca. 400 Stellen zur Folge. Deshalb soll der Präsident der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere künftig nach B 5 (heute B 4) besoldet werden.

Zu Artikel 11

Nach dem Produktsicherheitsgesetz ist die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zuständige Behörde für Warnungen und den Rückruf im Anwendungsbereich des Pflanzenschutzgesetzes. Diese Befugnis soll auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen werden. Dies gilt auch für die bislang der Biologischen Bundesanstalt in § 18 Abs. 2 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Abfallverbringungsge-

setzes zugewiesenen Aufgaben. Weiter werden u.a. die im Infektionsschutzgesetz, im Gefahrgutbeförderungsgesetz, in der Gefahrgutverordnung See, in der Getränkeshankanlagenverordnung, in der Verordnung über die Errichtung eines wissenschaftlichen Beirates für Düngungsfragen und in der Kosmetikverordnung bislang dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und für Veterinärmedizin zugewiesenen Aufgaben nunmehr dem Bundesinstitut für Risikobewertung und dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in Abhängigkeit davon zugewiesen, ob es sich bei der jeweiligen Aufgabe um eine solche der Risikobewertung oder des Risikomanagements handelt. Darüber hinaus sollen im Tierschutzgesetz und in der Tier-schutztransportverordnung genannte Aufgaben vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen und damit abgeschichtet wird

Zu Artikel 12

Da durch das Gesetz auch Rechtsverordnungen geändert werden sollen, bestehen mit Inkrafttreten des Gesetzes diese Rechtsverordnungen sowohl aus Vorschriften mit Gesetzesrang als auch aus solchen mit Verordnungsrang. Da der Verordnungsgeber die gesetzesrangigen Vorschriften allein aufgrund der jeweiligen Verordnungsermächtigung nicht ändern kann, wird ihm dies ausdrücklich gestattet.

Zu Artikel 13

Neubekanntmachungserlaubnis.

Zu Artikel 14

Das Gesetz soll mit einer Vorlaufzeit von vollen zwei Monaten zuzüglich eines eventuellen Restes aus dem Verkündungsmonat in Kraft treten. Dies ermöglicht es, die organisatorischen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung durch das neue Bundesinstitut und das neue Bundesamt zu schaffen.